

RUDERWETTFAHRTBESTIMMUNGEN (RWB)

des

Österreichischen Ruderverbands (ÖRV)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1. Begriffsdefinitionen	6
§ 2. Geltungsbereich.....	6
§ 3. Ergänzung von Bestimmungen	6
§ 4. Bestimmungen für Landesmeisterschaften.....	6
Teil 2 – Ruderer und Steuerleute.....	7
Abschnitt 1 : Allgemeines.....	7
§ 5. Startberechtigung	7
§ 6. Männer- und Frauen-Rennen	7
§ 7. Altersklassen.....	7
§ 8. Steuerleute	8
§ 9. Abwaage der Steuerleute	8
§ 10. Leichtgewichte.....	8
§ 11. Abwaage der Leichtgewichte.....	8
Abschnitt 2 : Jugendruderer (Schüler und Junioren).....	9
§ 12. Allgemeine Bestimmungen – Jugendrudern.....	9
§ 13. Einteilung der Jugendruderer nach Altersklassen	9
§ 14. Weitere Einteilung der Junioren	10
§ 15. Startbeschränkungen.....	10
§ 16. Startberechtigung in höheren Altersklassen	10
§ 17. Startberechtigung bei Dauerrudern	10
§ 18. Teilung von Jugendrennen.....	10
Abschnitt 3 : Senioren	10
Abschnitt 4 : Masters	11
§ 19. Allgemeine Bestimmungen – Masters	11
§ 20. Einteilung der Mastersruderer nach Altersklassen.....	11
§ 21. Erweiterung der Altersklasse A.....	11
§ 22. Wertung in Mastersrennen.....	11
Abschnitt 5 : Para Rowing.....	12
§ 23. Allgemeine Bestimmungen – Para Rowing	12
§ 24. Einteilung der Para-Ruderer in Startklassen	12
§ 25. Zusätzliche Klassen	12
Teil 3 – Bootskonstruktion und Ausrüstung	14
§ 26. Allgemein	14

§ 27.	Erfordernisse bei Rennbooten	14
§ 28.	Einschränkungen.....	15
§ 29.	Technische Neuerungen	15
§ 30.	Bootsgewichte	16
§ 31.	Bootsausstattung	16
§ 32.	Rennkleidung und Ruderblätter.....	17
§ 33.	Werbung	17
Teil 4 –	Bootsklassen	18
§ 34.	Bootsklassen und Streckenlängen – Allgemein	18
§ 35.	Bootsklassen und Streckenlängen – Jugendruderer.....	18
§ 36.	Bootsklassen und Streckenlängen – Senioren	19
Teil 5 –	Regatten	20
§ 37.	Nationale Regatta	20
§ 38.	Länderkampf.....	20
§ 39.	Internationale Regatta	20
§ 40.	Renngemeinschaften	20
§ 41.	Regattabahnen für nationale RW	20
§ 42.	Coastal Rowing und Beach Sprints.....	21
Abschnitt 1 :	Veranstaltung einer Regatta.....	21
§ 43.	Veranstalter von Regatten in Österreich.....	21
§ 44.	Organisationskomitee	21
§ 45.	Termine der RW	22
§ 46.	Regattakalender.....	22
§ 47.	Ausschreibung einer Regatta	22
§ 48.	Inhalt der Ausschreibung.....	23
§ 49.	Genehmigung der Ausschreibungen	23
§ 50.	Veröffentlichung der Ausschreibung	23
§ 51.	Preise	24
§ 52.	Vergütungen	24
Abschnitt 2 :	Meldungen und Meldeergebnis.....	25
§ 53.	Meldungen.....	25
§ 54.	Meldegeld	25
§ 55.	Meldeschluss	25
§ 56.	Meldeergebnis.....	25
§ 57.	Regelwidrige Meldung.....	26
§ 58.	Falschmeldung	26
§ 59.	Regattainformationen.....	26
§ 60.	Ummeldung nach Meldeschluss und bis zu einer Stunde vor dem ersten Lauf.....	27
§ 61.	Ummeldung nach dem ersten Lauf	27
§ 62.	Abmeldungen	27
Abschnitt 3 :	Durchführung der Regatta.....	28
§ 63.	Mannschaftsobtutesitzung.....	28
§ 64.	Rennabfolge	28
§ 65.	Teilung von Rennen und Ausscheidungsläufe.....	28

§ 66.	Zeitverschiebung oder Abbruch.....	28
Abschnitt 4 :	Sicherheit und Fairness	29
§ 67.	Leitgedanken.....	29
§ 68.	Sicherheit – Allgemeine Grundsätze.....	29
§ 69.	Fahrordnung(en) auf der Strecke.....	29
§ 70.	Weitere Bestimmungen zur Fahrordnung	30
§ 71.	Andere Boote am Wasser	30
§ 72.	Materialschäden	30
§ 73.	Gesundheit der Ruderer	30
§ 74.	Fairness – Allgemeine Grundsätze.....	31
§ 75.	Strafen.....	31
§ 76.	Gelbe und Rote Karten.....	31
§ 77.	Disziplinarmaßnahmen.....	31
§ 78.	Ordnungsstrafen	32
§ 79.	Berufung gegen Strafen	32
Abschnitt 5 :	Der Start	33
§ 80.	Der Start – allgemein	33
§ 81.	Der Startvorgang – Flaggenstart.....	33
§ 82.	Der Startvorgang – Ampelstart	34
§ 83.	Quick Start (Schnellstart)	34
§ 84.	Fehlstart.....	35
§ 85.	Konsequenzen eines Fehlstarts	35
§ 86.	Einspruch beim Start.....	35
Abschnitt 6 :	Während des Rennens	36
§ 87.	Verantwortlichkeit der Ruderer	36
§ 88.	Störungen	36
§ 89.	Folgen von Störungen	36
Abschnitt 7 :	Das Ziel	37
§ 90.	Ziel des Rennens	37
§ 91.	Totes Rennen	38
Abschnitt 8 :	Einwände, Einsprüche, Folgen der Einsprüche, Berufungen und Streitfälle.....	38
§ 92.	Einwände (Objection)	38
§ 93.	Einspruch (Protest)	39
§ 94.	Berufungen	40
Abschnitt 9 :	Besonderheiten Para-Rowing.....	40
§ 95.	Startprozedere – Para Rowing	40
§ 96.	Gelbe Karte – Para-Rowing	40
§ 97.	Störung – Para-Rowing	40
§ 98.	Einwände – Para-Rowing	41
Abschnitt 10 :	Nach der Regatta	41
§ 99.	Bericht der Jury und des OK	41
Teil 6 –	Schiedsrichterwesen	42

Abschnitt 1 : Allgemeines.....	42
§ 100. Österreichisches Schiedsrichterwesen.....	42
§ 101. Aufgaben der Technische Kommission	42
§ 102. Aufgaben der Schiedsrichterkommission	42
§ 103. Schiedsrichter.....	43
Abschnitt 2 : Bei Regatten	43
§ 104. Die Jury	43
§ 105. Die Kontrollkommission	44
§ 106. Aufgaben der Kontrollkommission	44
§ 107. Der Starter.....	45
§ 108. Der Startrichter.....	46
§ 109. Der Schiedsrichter	46
§ 110. Aufgaben des Schiedsrichters.....	47
§ 111. Zielrichter	48
Teil 7 – Anti – Doping.....	49
§ 112. Anti – Doping.....	49
Teil 8 – Schlussbestimmungen	49
Anhang 1 – Coastal Rowing und Beach Sprints	50
§ 1. Rudern, Boote und Regatten	50
§ 2. Erfasste Regatten	50
§ 3. Altersklassen	50
§ 4. Bootsklassen	50
§ 5. Österreichisches Meisterschaftsrudern	50
Abschnitt 1 : Technische Bestimmungen für Coastal Rowing Boote	51
§ 6. Größenkriterien	51
§ 7. Anforderungen an Coastal Rowing Boote und Ausrüstung	51
§ 8. Schwimmfähigkeit der Boote.....	51
§ 9. Schwimmwesten.....	51
§ 10. Rettungsmittel	52
§ 11. Telekommunikationsausrüstung.....	52
Abschnitt 2 : Registrierung, Bootsnummern und Mannschaftsnummern.....	52
§ 12. Registrierung.....	52
§ 13. Boots- und Mannschaftsnummern.....	52
Abschnitt 3 : Regattastrecke.....	52
§ 14. Streckenmarkierungen.....	53
§ 15. Start- und Ziellinie.....	53
§ 16. Streckenlänge	53
§ 17. Startbahnen	53
Abschnitt 4 : Sicherheit auf dem Wasser	54
§ 18. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	54
§ 19. Besondere Regelungen zum Verhalten auf See.....	54
§ 20. Kollisionsvermeidung zwischen Ruderbooten.....	54
§ 21. Schutzbpunkte	54

§ 22.	Sicherheitsbeauftragter	54
§ 23.	Obleutebesprechung	55
§ 24.	Verantwortlichkeiten der Teilnehmer	55
§ 25.	Verantwortung des Bootsbmanns	55
§ 26.	Besondere Wetterbedingungen.....	56
Abschnitt 5 :	Der Start.....	56
§ 27.	Wasserstart	56
§ 28.	Startverzögerung	57
§ 29.	Strandstart (Beach Sprint)	57
§ 30.	Startablauf	58
§ 31.	Fehlstart	58
§ 32.	Strandstart	58
§ 33.	Folgen eines Fehlstarts	58
§ 34.	Individueller Fehlstart.....	58
§ 35.	Massenfehlstart	59
Abschnitt 6 :	Regelverstöße.....	59
§ 36.	Rechtsfolgen	59
§ 37.	Belangreiche Behinderung und Rechtsfolgen.....	59
§ 38.	Verhalten an Wendepunkten.....	60
§ 39.	Zieleinlauf	60
§ 40.	Totes Rennen	60

Präambel:

Die World Rowing Rules of Racing in der jeweils gültigen Fassung sind Leitwerk für die Anwendung und Interpretation der RWB des ÖRV und ergänzen die RWB, wo entsprechende Bestimmungen fehlen. Die in diesem Regelwerk verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Begriffsdefinitionen

(1) Rudern ist das Vortreiben eines Bootes, mit oder ohne Steuermann, durch die Muskelkraft eines oder mehrerer Ruderer, die Ruder als einfache zweiarmige Hebel benutzen und mit ihrem Rücken zur Fahrtrichtung des Bootes sitzen. Rudern umfasst auch die Ausübung einer ähnlichen Bewegung auf einer Rudermaschine oder in einem Ruderbecken.

In einem Ruderboot müssen alle tragenden Elemente, einschließlich der Achsen beweglicher Teile, fest mit dem Bootskörper verbunden sein, der Sitz des Ruderers kann sich jedoch in der Achse des Bootes bewegen.

(2) Eine Ruderregatta ist eine sportliche Veranstaltung, die aus einem oder mehreren Rennen, wenn nötig unterteilt in mehrere Läufe, besteht, und in verschiedenen Bootsklassen durch Ruderer ausgetragen werden, die entsprechend ihrem Geschlecht, Alter und Gewicht bestimmten Klassen zugeordnet werden. Eine solche Ruderregatta kann auch dezentral und virtuell stattfinden.

§ 2. Geltungsbereich

(1) Nationale Regatten sowie internationale Begegnungen des ÖRV werden nach den Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB) des ÖRV ausgetragen. Wo zutreffend, wird das vorliegende Regelwerk durch die Bestimmungen für die Meisterschaftsbewerbe (BM) des ÖRV abgeändert und/oder ergänzt.

(2) Für internationale Regatten des ÖRV gelten die Rules of Racing (RoR) und die Ausführungsreglements (AR) von World Rowing vollinhaltlich.

(3) Alle Regatten des ÖRV unterstehen der Aufsicht des ÖRV-Vorstands.

§ 3. Ergänzung von Bestimmungen

(1) Falls bei internationalen Regatten in Österreich Rennen ausgeschrieben werden, die in den RoR nicht geregelt sind, so finden die Bestimmungen der RWB ergänzend Anwendung (z.B. Junioren-B, Schüler-R, 4x+).

(2) Für nationale Regatten bedürfen Ergänzungen zu den RWB oder Abweichungen davon der Genehmigung des Vorstands. Diese Genehmigung fällt in die Arbeitsbereiche des Technischen Referenten.

(3) Alle Ergänzungen und/oder Abänderungen von den jeweils geltenden Bestimmungen sind in der entsprechenden Ausschreibung genau anzuführen.

§ 4. Bestimmungen für Landesmeisterschaften

Bei Landesmeisterschaften können die vorliegenden Bestimmungen nach Maßgabe der Landessportgesetze ergänzt und/oder abgeändert werden, soweit keine Schutzbestimmungen verletzt werden.

Teil 2 – Ruderer und Steuerleute

Abschnitt 1 : Allgemeines

§ 5. Startberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an Regatten sind alle Ruderer und Steuerleute berechtigt, die einem Verbandsverein als ausübendes Mitglied angehören und von diesem Verbandsverein, für den sie starten wollen, zum Zeitpunkt des Meldeschlusses dem ÖRV gemeldet sind.
- (2) Sind Ruderer und Steuerleute bei mehr als einem Verein (In- und Ausland) als ausübende Mitglieder angemeldet, so können sie während eines Kalenderjahres auf Regatten in Österreich nur für jenen Verein starten, für den sie in diesem Kalenderjahr erstmalig auf einer Regatta in Österreich gestartet sind.
- (3) Ein Ruderer oder Steuermann, der nach einem erfolgten Start auf einer Regatta aus diesem Verein ausgeschieden ist, kann im laufenden Jahr nach Anhörung der betroffenen Vereine mit Zustimmung des Vorstands an weiteren Regatten teilnehmen. Ausgenommen davon sind jene Rennen, die in den österreichischen Meisterschaftsbestimmungen (BM) angeführt sind.
- (4) (Hoch-) Schulmannschaften können auch dann an nationalen Regatten teilnehmen, wenn nicht alle Ruderer Mitglieder eines Verbandsvereines sind. (Hoch-)Schulmannschaften können nicht an Meisterschaftsrennen nach den BM teilnehmen.
- (5) Das Starten „außer Bewerb“ in Rennen einer Regatta ist nicht zulässig.

§ 6. Männer- und Frauen-Rennen

- (1) In für Männer ausgeschriebenen Rennen dürfen nur Ruderer und in für Frauen ausgeschriebene Rennen nur Ruderinnen teilnehmen.
- (2) In Rennen der Bootsklassen

- Doppelvierer (4x),
- Vierer ohne Steuermann (4-), und
- Achter mit Steuermann (8+)

dürfen Juniorinnen B, Juniorinnen A, Seniorinnen und weibliche Masters in Männer-Rennen starten, sofern der Frauenanteil unter 50% liegt, also maximal eine Ruderin in Vierern und maximal drei Ruderinnen im Achter. Diese Bestimmung gilt auch für Meisterschaftsrennen.

- (3) In Mixed-Rennen dürfen Männer und Frauen ein Team bilden, das zu 50% aus weiblichen und zu 50% aus männlichen Ruderern besteht bzw. das dem Verhältnis der in der Ausschreibung festgelegten Regeln und Vorschriften entspricht – jeweils ohne Berücksichtigung der Steuerleute.
- (4) Bei Fragen zur Startberechtigung einer Athletin oder eines Athleten in Frauen- oder Männer-Rennen soll der Vorstand eine Entscheidung unter Beziehung von Experten und des ÖOC treffen.

§ 7. Altersklassen

Die folgenden Altersklassen für Ruderer werden vom ÖRV anerkannt:

- (1) Jugendruderer (Schüler und Junioren)
- (2) Senioren
- (3) Masters

§ 8. Steuerleute

- (1) Steuerleute können auch dem anderen Geschlecht angehören.
- (2) Als Steuerleute sind Ruderer ab Vollendung des 12. Lebensjahres startberechtigt.
- (3) Das Mindestgewicht der Steuerleute in Renn-Uniform beträgt 55 kg.
- (4) Um dieses Gewicht zu erreichen, darf ein Steuermann ein Zusatzgewicht von höchstens 15 kg mitführen. Dieses muss im Boot möglichst nah bei, jedoch keinesfalls an seiner Person verstaut werden. Kein Bestandteil der Rennausrüstung darf Teil dieses Zusatzgewichtes sein.
- (5) Jederzeit vor dem Rennen bis direkt nach dem Aussteigen aus dem Boot kann die Kontrollkommission verlangen, dass das Zusatzgewicht nachgewogen wird.

§ 9. Abwaage der Steuerleute

- (1) Die Abwaage der Steuerleute erfolgt nur in ihrer Rennuniform, nicht weniger als 1 Stunde und nicht mehr als 2 Stunden an jedem Wettkampftag vor dem ersten Lauf jedes Rennens, an dem sie teilnehmen.
- (2) Die Waage muss das Gewicht des Steuermanns auf 0,1 kg genau anzeigen.
- (3) Die Kontrollkommission kann den Vorweis eines offiziellen Lichtbildausweises verlangen.

§ 10. Leichtgewichte

In den Altersklassen Junioren-A und Senioren können auch Leichtgewichtsrennen ausgetragen werden. Ruderer können an Leichtgewichtsrennen teilnehmen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Das Durchschnittsgewicht einer Junioren-A -Männermannschaft (ohne Steuermann) darf 65 kg nicht übersteigen. Kein Ruderer darf mehr als 67,5 kg wiegen.
- (2) Ein männlicher Junioren-A-Einerruderer darf nicht mehr als 67,5 kg wiegen.
- (3) Das Durchschnittsgewicht einer Junioren-A -Frauenmannschaft (ohne Steuerfrau) darf 55 kg nicht übersteigen. Keine Ruderin darf mehr als 57,5 kg wiegen.
- (4) Eine weibliche Junioren-A-Einerruderin darf nicht mehr als 57,5 kg wiegen.
- (5) Das Durchschnittsgewicht einer Senioren-Männermannschaft (ohne Steuermann) darf 70 kg nicht übersteigen. Kein Ruderer darf mehr als 72,5 kg wiegen.
- (6) Ein männlicher Senioren-Einerruderer darf nicht mehr als 72,5 kg wiegen.
- (7) Das Durchschnittsgewicht einer Senioren-Frauenmannschaft (ohne Steuerfrau) darf 57 kg nicht übersteigen. Keine Ruderin darf mehr als 59 kg wiegen.
- (8) Eine weibliche Senioren-Einerruderin darf nicht mehr als 59 kg wiegen.

	Junioren-A		Senioren	
	W	M	W	M
Maximales Einzelgewicht eines Ruderers	57,5 kg	67,5 kg	59 kg	72,5 kg
Maximales Durchschnittsgewicht einer Mannschaft exkl. St.	55 kg	65 kg	57 kg	70 kg

§ 11. Abwaage der Leichtgewichte

- (1) Die Abwaage der Leichtgewichte erfolgt nur in ihrer Rennuniform, nicht weniger als 1 Stunde und nicht mehr als 2 Stunden an jedem Wettkampftag vor dem ersten Lauf jedes Leichtgewichttrennens, an dem sie teilnehmen.
- (2) Die Waage muss das Gewicht des Ruderers auf 0,1 kg genau anzeigen.
- (3) Die Kontrollkommission kann die Vorlage eines offiziellen Lichtbildausweises verlangen.

(4) Mannschaften sollen stets geschlossen zur Abwaage erscheinen und gemeinsam gewogen werden. Falls danach der erste Lauf verschoben oder abgesagt wird, müssen die Leichtgewichte für dieses Rennen an diesem Tag nicht nochmals gewogen werden.

(5) Ein Ruderer oder eine Mannschaft, die das geforderte Maximalgewicht bzw. das maximale Durchschnittsgewicht überschreitet, darf innerhalb der erlaubten Abwaagezeit beliebig oft abgewogen werden. Wenn ein Ruderer oder eine Mannschaft das geforderte Maximalgewicht bzw. das maximale Durchschnittsgewicht jedoch bei Ablauf der erlaubten Abwaagezeit überschreitet oder nicht zur Abwaage erscheint, ist der Ruderer bzw. die Mannschaft dieses Ruderers für diesen Bewerb nicht mehr startberechtigt und wird vom Rennen ausgeschlossen.

(6) Ersatzleute für Leichtgewichtsmannschaften dürfen gemeinsam mit ihrer Mannschaft abgewogen werden. Das hierbei notierte Gewicht hat im Fall einer Ummeldung Gültigkeit.

(7) Wenn eine Mannschaft bei der offiziellen Abwaage ohne Ersatzleute gewogen wird, darf der Ersatzruderer im Fall einer Ummeldung zu jedem Zeitpunkt vor dem nächsten Lauf dieser Mannschaft gewogen werden. Das Einzelgewicht des Ersatzruderers sowie das neue Durchschnittsgewicht, das sich aus dem Gewicht der verbleibenden Mannschaft und jenem des Ersatzruderers errechnet, müssen den obenstehenden Vorgaben entsprechen.

Abschnitt 2 : Jugendruderer (Schüler und Junioren)

§ 12. Allgemeine Bestimmungen – Jugendrudern

(1) Junioren im Sinne der RoR werden nach den nationalen Obliegenheiten als Jugendruderer bezeichnet.

(2) Jugendruderer und -steuerleute müssen schwimmkundig sein und müssen eine Juniorenlizenz besitzen, die bei allen Regatten vorzulegen ist.

(3) Eine ärztliche Untersuchung muss mindestens einmal pro Jahr, jeweils beginnend mit dem 1.11., stattfinden, vor dem Meldeschluss des ersten Starts erfolgen und durch einen Arzt in die Lizenz eingetragen sein.

(4) Die Juniorenlizenz der jeweiligen Steuerleute muss eine Eintragung aufweisen, dass sie die Eignung zum Steuern eines Bootes besitzen.

(5) Für Steuerleute in Schülerrennen gelten keine Mindestgewichte.

§ 13. Einteilung der Jugendruderer nach Altersklassen

(1) Jugendruderer werden dem Alter nach in Schüler (Sch) und Junioren (Jun) eingeteilt. Eine weitere Unterteilung nach Jahrgängen (A, B) kann erfolgen.

(2) Jugendruderer sind Schüler bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie ihr 14. Lebensjahr vollenden.

(3) Bei weiterer Unterteilung in Schüler-B und Schüler-A gilt Folgendes:

- Jugendruderer sind Schüler-B bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 12. Lebensjahr vollenden.
- Jugendruderer sind Schüler-A bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 14. Lebensjahr vollenden.

(4) Alle Jugendruderer, die nicht mehr Schüler sind, werden als Junioren bezeichnet.

(5) Bei weiterer Unterteilung in Junioren-B und Junioren-A gilt Folgendes:

- Jugendruderer sind Junioren-B bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 16. Lebensjahr vollenden.
- Jugendruderer sind Junioren-A bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden.

§ 14. Weitere Einteilung der Junioren

- (1) Zur Förderung des Rudersports können Anfängerrennen ausgeschrieben werden. Startberechtigt sind alle Junioren, die bis zum Meldeschluss einer Regatta noch keinen Sieg errungen haben. Siege in Schülerrennen werden nicht angerechnet.
- (2) In der Altersklasse Junioren-A können auch Leichtgewichtsrennen ausgetragen werden.

§ 15. Startbeschränkungen

- (1) Bei Rennen der Altersklassen Junioren-B und Schüler muss der Zeitabstand (Startzeit) zwischen Läufen über die Normalstrecke mindestens 1 Stunde betragen.
- (2) Renngemeinschaften sind nur in der Altersklasse der Junioren zugelassen.

§ 16. Startberechtigung in höheren Altersklassen

- (1) Schüler-B sind in Schüler-A-Rennen startberechtigt.
- (2) Schüler-A sind in Jun-B-Rennen startberechtigt. In Junioren- und Anfängerrennen, in denen Jun-A und Jun-B gemeinsam starten, sind Sch-A nur startberechtigt, wenn sie in reinen Sch-A-Booten oder mit Jun-B-Ruderern in einem Boot sitzen, nicht aber, wenn sie mit Jun-A-Ruderern im Boot sitzen.
- (3) Jun-B sind in Jun-A-Rennen startberechtigt. Jun-B sind auch in Senioren-Rennen startberechtigt, sofern sie eine entsprechende Bewilligung eines Arztes vorweisen können. Diese muss in der Juniorenlizenz des entsprechenden Ruderers eingetragen sein.
- (4) Jun-A sind in Senioren-Rennen startberechtigt.

§ 17. Startberechtigung bei Dauerrudern

Jugendruderer dürfen an Dauerregatten mit folgenden Einschränkungen teilnehmen:

- (1) Sch-A und Jun-B dürfen nur an Rennen über eine Strecke von bis zu 10 km teilnehmen.
- (2) Jun-B, die eine im Juniorenpass eingetragene ärztliche Genehmigung nach § 16(3) zum Start in Seniorenrennen haben, sowie Jun-A dürfen an Regatten über jede Streckenlänge teilnehmen.
- (3) Jugendruderer dürfen pro Tag nur an einem Rennen einer Dauerruderregatta teilnehmen.

§ 18. Teilung von Jugendrennen

Sind mehr Boote gemeldet als Startplätze vorhanden, kann eine Teilung in die benötigte Anzahl von gleichberechtigten Abteilungen erfolgen. Diese Teilung darf beim ersten Lauf dieser Bootsklasse einer Regatta nur durch Verlosung erfolgen. Bei einem weiteren Rennen dieser Bootsklasse einer Regatta kann die Teilung vom Ergebnis des ersten Rennens abhängig gemacht werden.

Abschnitt 3 : Senioren

- (1) Als Senioren werden Ruderer eines jeden Alters bezeichnet, die nicht mehr Jugendruderer sind.
- (2) Eine Unterklasse der Senioren ist die U23-Altersklasse. Ein Ruderer gehört zur Altersklasse der Unter23 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 22. Lebensjahr vollendet.

Abschnitt 4 : Masters

§ 19. Allgemeine Bestimmungen – Masters

- (1) Ein Ruderer kann an Master-Ruder-Bewerben vom Beginn des Jahres teilnehmen, in dessen Verlauf er das 27. Lebensjahr vollendet.
- (2) Jeder Master muss seine Identität und sein Alter durch Vorweisen eines amtlichen Dokuments (z.B. Pass oder Personalausweis) nachweisen können.
- (3) Ruderer, die in der Klasse der Masters teilnehmen, sind selbst für ihre Gesundheit und Fitness verantwortlich.
- (4) Die Altersklassen der Masters beziehen sich nicht auf die Steuerleute, deren Alter auch nicht in die Berechnung des Mindestdurchschnittsalters einfließt.

§ 20. Einteilung der Mastersruderer nach Altersklassen

Als das Alter eines Ruderers in den Masters-Ruder-Bewerben wird dasjenige Alter herangezogen, das im Jahr (bis 31.12.) der Ruderregatta erreicht wird.

Altersklasse	Mindestalter eines Einerruderers (1x) bzw. Mindestdurchschnittsalter einer Mannschaft
A	27 Jahre
B	36 Jahre
C	43 Jahre
D	50 Jahre
E	55 Jahre
F	60 Jahre
G	65 Jahre
H	70 Jahre
I	75 Jahre
J	80 Jahre
K	83 Jahre

§ 21. Erweiterung der Altersklasse A

- (1) Bei nationalen Regatten können die Rennen der Altersklasse A als für den Breiten- und Vereinssport erweiterte Klasse AX ausgeschrieben werden.
- (2) Startberechtigt in der Altersklasse AX sind Masters A sowie Senioren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich im laufenden Ruderjahr nicht auf Entsendungen durch den ÖRV beworben haben oder entsandt wurden.

§ 22. Wertung in Mastersrennen

- (1) Bei Einzelmeldung in einer Altersklasse wird die Meldung, wenn möglich, automatisch der nächstjüngeren Klasse zugeteilt und mit dieser unter Berücksichtigung des Handicaps gewertet. Ist eine solche Zuteilung nicht möglich aber eine Zuteilung und gemeinsame Wertung mit einer nächsthöheren Altersklasse möglich, so ist dies durchzuführen. In all diesen Fällen einer gemeinsamen Wertung ist die Handicap-Tabelle wie unter Absatz 6 angeführt zu verwenden.
- (2) In jedem Fall darf eine Zusammenlegung und gemeinsame Wertung nur von maximal 2 direkt benachbarten Altersklassen erfolgen.

(3) Rennen verschiedener Altersklassen, die jeweils zustande gekommen sind, können in einen Lauf zusammengelegt werden, sind aber nach Altersklassen getrennt zu werten. Wo getrennt gewertet wird, muss kein Handicap angewendet werden.

(4) Rennen der Masters können nach Handicap-Listen gewertet werden, um Ruderer bzw. Mannschaften verschiedener Klassen vergleichbar zu machen. Die Absicht ist vom Veranstalter spätestens im Meldeergebnis anzukündigen und die angewendete Liste spätestens mit dem Meldeergebnis zu veröffentlichen.

(5) Die Handicap-Zeiten (siehe Absatz 6) werden am Start berücksichtigt, wenn es die Bedingungen am Start zulassen. Ansonsten werden die Handicap-Zeiten im Ziel berücksichtigt. Der Starter muss die Mannschaften über das angewendete Prozedere informieren. Bei einem Fehlstart wird der Startvorgang nicht abgebrochen. Die schuldige Mannschaft erhält eine Zeitstrafe die höher sein muss als das höchste Handicap und wird daher mit fünfzehn Sekunden festgelegt.

Sollten am Start zu berücksichtigende Handicap-Zeiten nicht eingehalten werden, muss der Starter dem Jurypräsidenten die tatsächlichen Handicap-Zeiten bekannt geben.

(6) Zeittabelle

Zeitvorsprung in Sekunden für die 1000-Meter-Strecke wobei die unten genannten Zeiten im Verhältnis zur benachbarten Klasse zu sehen sind.

Altersklasse / Bootsgattung	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
4x- / 8+	0,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0
2x / 4 + / 4-	0,0	2,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	12,0	14,0
1x / 2-	0,0	2,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	13,0	15,0

Abschnitt 5 : Para Rowing

§ 23. Allgemeine Bestimmungen – Para Rowing

Para-Athleten sind Ruderer mit körperlichen Beeinträchtigungen. Ruderer dürfen an einem Para-Rowing-Wettbewerb teilnehmen, wenn sie eine Beeinträchtigung aufweisen, die den Kriterien in den Klassifikations-Richtlinien der RoR entspricht, und sie einer entsprechenden Startklasse gemäß der Para-Rowing-Klassifikationsbestimmungen (Appendix R15 der RoR) zugeordnet worden sind. Die Start- und Bootsklassen sind in den Para-Rowing-Wettkampfbestimmungen (Appendix R14 der RoR) definiert.

§ 24. Einteilung der Para-Ruderer in Startklassen

Para-Ruderer werden in die Startklassen PR1, PR2 und PR3 eingeteilt. Die Bezeichnung PR steht hier für Para Rowing. Die Zahl in Ergänzung zu den PR- Klassen beziehen sich auf die Klassifizierungsrichtlinien von World Rowing.

§ 25. Zusätzliche Klassen

(1) Der Vorstand kann zu den von World Rowing anerkannten Para-Bootsklassen weitere Bootsklassen zulassen, wie insbesondere:

- Inklusionsboote, in denen Athleten mit und ohne Beeinträchtigung gemeinsam rudern;
- Bootsklassen mit einer Geschlechterverteilung, die von den World-Rowing-Regeln abweichen;
- Bootsklassen, in denen Athleten mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen gemeinsam rudern;
- Weitere Bootsklassen, die von World Rowing nicht in Appendix R14 der RoR angeführt sind.

- (2) Inklusionsboote sind Mannschaftsboote, bei denen mindestens die Hälfte der Athleten eine klassifizierte Beeinträchtigung hat.
- (3) Die Klassifizierung von Athleten kann bei nationalen Regatten durch einen vom Vorstand zu bestellenden Klassifizierer nach den Regeln von World Rowing erfolgen.
- (4) Alle Rennen für Mannschaftsboote können für Männer und Frauen sowie als Mixed-Rennen ausgeschrieben werden.

Teil 3 – Bootskonstruktion und Ausrüstung

§ 26. Allgemein

- (1) Grundsätzlich sind Konstruktion, Form und Abmessungen der Boote und Ruder frei, jedoch nur innerhalb der Grenzen, die nachfolgend festgelegt sind.
- (2) Alle nachfolgend beschriebenen Sicherheitsanforderungen stellen Mindestanforderungen dar. Es liegt in der Verantwortung des betreffenden Vereins sowie der Mannschaften, die Sicherheit ihrer Ruderausrüstung zu gewährleisten
- (3) Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann zu einer Sanktion bis hin zur Disqualifikation führen.

§ 27. Erfordernisse bei Rennbooten

- (1) Alle Boote müssen an der Bugspitze mit einem harten, weißen kugelförmigen Gebilde mit einem Minimum-Durchmesser von 4 cm ausgestattet sein. Wenn dies ein Extrateil ist, muss es fest mit dem Bug verbunden sein, sodass es kaum nachgibt, wenn Druck aus irgendeiner Richtung darauf ausgeübt wird. Sollte es Bestandteil des Bootskörpers sein, muss es die gleiche Sicherheit und Sichtbarkeit bieten.
- (2) Alle Boote und Ruder müssen den Werbe- und Identifikationsrichtlinien der RoR entsprechen (Bootsname, Markenzeichen, etc.).
- (3) Während eines Rennens dürfen keinerlei Funkgeräte in den Booten verwendet werden, weder zum Senden noch zum Empfang, es sei denn der Veranstalter oder der ÖRV installiert Geräte auf allen Booten zum Übertragen von Realtime-Renninformationen, welche auch für Vorführ- oder Werbezwecken für das Event und den Rudersport genutzt werden können.
- (4) Es ist verboten, am Rumpf der Boote Substanzen oder Strukturen (einschließlich „Riblets“) anzubringen, die die natürlichen Eigenschaften des Wassers oder der Grenzfläche Bootshaut/Wasser verändern.
- (5) Alle Boote müssen mit Stemmbrettern oder Schuhen ausgerüstet sein, die es erlauben sich ohne zu Hilfenahme der Hände oder fremder Hilfe und innerhalb kürzester Zeit aus dem Boot zu befreien. Wenn Schuhe oder andere Vorrichtungen, welche die Füße fixieren, im Boot verbleiben, müssen diese unabhängig voneinander so fixiert sein, dass bei Anheben der Ferse über eine horizontale Position hinweg der Fuß freigegeben wird. Zusätzlich gilt: Wenn Schnürsenkel, Klettverschlüsse oder Ähnliches geöffnet werden müssen, bevor der Ruderer seine Füße aus den Schuhen oder anderen Vorrichtungen befreien kann, müssen sie so gestaltet sein, dass sie vom Ruderer mit einer einzigen schnellen Handbewegung durch Ziehen mit einer Hand an einem leicht zugänglichen Riemen sofort gelöst werden können. Wenn Schuhe oder andere Vorrichtungen zur Fixierung der Füße nicht im Boot verbleiben, muss jede solche Vorrichtung vom Ruderer entweder ohne den Einsatz der Hände oder mit einer einzigen schnellen Handbewegung durch Ziehen mit einer Hand an einem leicht zugänglichen Riemen oder einer Freigabevorrichtung gelöst werden können.
- (6) Die Ruderblätter müssen an allen Außenkanten durchgehend folgende Mindeststärken aufweisen:

- Riemen: 5 mm
- Skulls: 3 mm

Diese Stärke wird beim Riemen in einem Abstand von 3 mm und bei Skulls in einem Abstand von 2 mm vom Außenrand gemessen.

- (7) Die Öffnung für den Platz des Steuermannes muss mindestens 70 cm lang sein und muss dabei auf einer Länge von mindestens 50 cm die volle Breite des Bootes haben. Die innere Oberfläche des umschlossenen Teiles muss glatt sein und kein Konstruktionsteil darf die innere Breite des Steuermannplatzes einschränken.

(8) Zur Vermarktung des Rudersports kann der ÖRV die Mannschaften verpflichten, Ausrüstung auf ihren Booten mitzuführen (z.B. Mini-Kameras), sofern diese Ausrüstung für alle Boote eines Laufes gleich ist.

(9) Boote, die nach dem 1.1.1998 gebaut oder ausgeliefert werden, müssen eine sichtbare und im Boot dauerhaft angebrachte Produktplakette oder gleichwertige Aufschrift von maximal 50 cm² haben, die angibt:

- Name, Adresse, und Marke oder Logo der Bootswerft
- das Baujahr des Bootes
- das Mannschafts-Durchschnittsgewicht, für welches das Boot gebaut wurde
- das Gewicht des Bootes bei Fertigstellung oder bei der Auslieferung.

(10) Boote, die nach dem 1.1.2007 gebaut oder ausgeliefert werden, müssen außerdem auf der in Absatz 9 genannten Produktplakette anzeigen, ob das Boot den Minimal-Richtlinien von World Rowing für die sichere Ausübung des Ruderns entspricht: „Ein vollgeschlagenes Boot, in dem eine Mannschaft mit dem auf der Produktplakette angegebenen Durchschnittsgewicht sitzt, muss so viel Auftrieb haben, dass sich die Oberfläche der Sitze maximal 5cm unterhalb der ruhigen Wasserlinie befindet.“

(11) Minimallänge von Rennbooten

Die minimale Gesamtlänge eines Rennboots muss 7.20 m betragen. Dies wird gemessen von der Stirnseite des Bugballs bis zur weitesten Ausladung am Heck, einschließlich einer Verlängerung über den Bootskörper hinaus. Wenn eine Verlängerung benutzt wird, so muss sie in einem wie in Absatz 1 beschrieben Ball mit 4cm Durchmesser enden. Wenn ein Boot am Start nicht korrekt ausgerichtet werden kann, weil es weniger als die minimale Gesamtlänge hat, kann der Starter die Mannschaft vom Rennen ausschließen.

§ 28. Einschränkungen

Die Verwendung von Big Blades in Schüler-Rennen ist nicht erlaubt.

§ 29. Technische Neuerungen

Technische Neuerungen einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Boote, Ruder, zugehörige Ausrüstung und Kleidung müssen folgenden Anforderungen entsprechen, bevor sie im Rudersport zum Einsatz kommen:

- Sie müssen für alle Ruderer im Handel erhältlich (Patente dürfen keine Mannschaften oder einzelne Ruderer ausschließen);
- Sie dürfen die Kosten des Sports nicht wesentlich erhöhen;
- Sie dürfen keinem Ruderer einen Vorteil über andere Ruderer verschaffen oder den Charakter des Sports verändern;
- Sie müssen sicher und nachhaltig sein;
- Sie müssen eine positive Entwicklung für den Rudersport darstellen und im Einklang mit den Prinzipien des Rudersports stehen, vor allem jenen der Fairness und Gleichheit des Sports.

Eine Neuerung muss von World Rowing freigegeben sein. Mannschaften mit nicht genehmigten Neuerungen dürfen nicht an ÖRV-Regatten teilnehmen.

Es obliegt allein (dem) World Rowing über alle Angelegenheiten, die unter diese Regel fallen, zu entscheiden, einschließlich darüber, was als Neuerung zu erachten ist, ob eine Neuerung entscheidend ist, ob sie allen zugänglich ist, ob die Kosten dafür angemessen sind, ob sie sicher und nachhaltig ist und ob sie zur positiven Entwicklung des Rudersports beiträgt und dabei den Charakter des Sports bewahrt.

§ 30. Bootsgewichte

- (1) Alle bei internationalen Regatten verwendeten Boote müssen bestimmte Mindestgewichte haben.
(2) Die Mindestgewichte der Boote sind die folgenden:

Bezeichnung	Bootsklasse	Mindestgewicht (kg)
1x	Einer	14
PR1 1x	PR1 Einer	24
PR2 1x	PR2 Einer	22
2x	Doppelzweier	27
PR2 2x	PR2 Doppelzweier	37
PR3 2x	PR3 Doppelzweier	27
2-	Zweier	27
PR3 2-	PR3 Zweier	27
2+	Zweier mit Stm.	32
4x	Doppelvierer	52
4-	Vierer	50
4+	Vierer mit Stm.	51
PR3 4+	PR3 Vierer mit	51
8+	Achter	96

- (3) Das Mindestgewicht des Bootes umfasst die für den Gebrauch wesentlichen Ausrüstungsgegenstände, insbesondere: Ausleger, Stemmbretter, Schuhe, Schienen, Sitze und Rumpfverlängerungen. Es umfasst außerdem:

- Lautsprecher, sofern diese fest mit dem Boot verbunden sind, sowie die dazugehörigen Kabel;
- Gehäuse oder Halterungen für Wasserflaschen, elektronische oder andere Geräte, die fest mit dem Boot verbunden sind;
- Kabel und Leitungen, die erforderlich sind, um Geräte zur Bereitstellung „zulässiger Daten“ (gem. RWB bzw. RoR) anzuschließen; und
- Sitzpolster, die am Sitz befestigt sind.

Das Mindestgewicht des Bootes schließt weder die Riemen bzw. Skulls, die Bugnummer noch andere nicht für den Gebrauch wesentliche und nicht fest mit dem Boot verbundene Gegenstände ein. Zusätzliches Gewicht, das im Boot mitgeführt wird, um das vorgeschriebene Mindestgewicht zu erreichen, muss fest mit dem Boot oder den oben beschriebenen wesentlichen Ausrüstungsgegenständen verbunden sein.

(4) Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Mannschaft, dass ihr Boot das vorgeschriebene Mindestgewicht hat.

(5) Alle bei Coastal und Beach Sprint Regatten verwendeten Boote müssen den in Appendix R18 bzw. R19 der RoR angeführten Mindestgewichten entsprechen.

§ 31. Bootsausstattung

Am vorderen Luftkasten ist eine für den Zielrichter (Zielfilm) erkennbare Startnummerntafel anzubringen, deren Größe und Ausführung genormt ist. Die Vereine sind verpflichtet, für geeignete Haltevorrichtungen an den Booten Sorge zu tragen.

§ 32. Rennkleidung und Ruderblätter

- (1) Bei Regatten müssen die Mannschaften auf dem Wasser wie auch auf dem Lande eine dem Ansehen des österreichischen Rudersports angemessene Sportkleidung tragen. Die Mannschaftsobeleute sind für die Einhaltung, das OK und die Jury für die Überwachung dieser Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die für Repräsentativmannschaften des ÖRV festgelegte Rennkleidung und Kennzeichnung der Ruderblätter darf von keinem Verein verwendet werden. Sie ist nur für die jeweilige Veranstaltung und nicht für das Training oder andere Regatten zu verwenden.
- (3) Die Ruderblätter sollen auf beiden Seiten das dem ÖRV gemeldete Blattdesign aufweisen.
- (4) Ruderer und Steuerleute müssen die dem ÖRV gemeldete Rennkleidung ihres Vereins tragen. Etwaige Zusatz- und Unterbekleidung innerhalb einer Mannschaft muss farblich identisch sein.
- (5) Wenn Mitglieder einer Mannschaft Kopfbedeckungen tragen, dann müssen auch diese identisch sein, wobei nicht alle Mannschaftsmitglieder eine Kopfbedeckung tragen müssen.
- (6) Bei widrigen Wetterbedingungen dürfen die Steuerleute zusätzliche Kleidung in den Vereins- bzw. Landesfarben tragen.
- (7) Ruderer einer österreichischen Renngemeinschaft müssen die dem ÖRV gemeldete Rennkleidung ihres Vereins tragen. Ruderblätter sollen einheitlich sein.
- (8) Die Jury kann in berechtigten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 33. Werbung

Boote und Mannschaften, die bei Regatten des ÖRV starten, sollen sich grundsätzlich an die Werbe- und Identifikationsbestimmungen von World Rowing (Appendix R6 der RoR) halten, in jedem Fall aber Folgendes einhalten:

- (1) Jegliche Werbung muss den Gesetzen des Landes bzw. der Region entsprechen, in dem die Regatta stattfindet. Für den Fall, dass die Regatta im Fernsehen übertragen wird, muss sie auch den Gesetzen, die für den nationalen Rundfunk gelten, entsprechen.
- (2) Werbung für Tabakwaren sowie für starken Alkohol (über 15% Alkohol) sind verboten.
- (3) In Bewerben, Regatten und Meisterschaften an denen ausschließlich Jugendruderer teilnehmen, ist jegliche Werbung für Alkohol verboten.

Teil 4 – Bootsklassen

§ 34. Bootsklassen und Streckenlängen – Allgemein

- (1) Alle Rennen werden im Rennboot ausgetragen.
(2) Der Vorstand kann auf Antrag der Veranstalter die Durchführung einzelner Rennen in anderen als den angeführten Bootsarten und Bootsklassen im Rahmen einer Regatta genehmigen.

§ 35. Bootsklassen und Streckenlängen – Jugendruderer

Für nationale und internationale Jugendregatten des ÖRV gelten folgende Bootsklassen und maximale Streckenlängen:

Altersklasse	Bootsklasse	Streckenlänge
Schüler-B (M + W)	Rennen bis zu 500m Distanz können ausgetragen werden. Dem Veranstalter steht frei, alternative Bewerbe mit spielerischem Charakter, wie Slalom- oder ähnliche Geschicklichkeitsübungen, auszuschreiben.	
Schüler-A (M + W)	1x 2x 4x 4x+	1000 m
Junioren-Anfänger (M + W)	1x 2x 4x+	1000 m
Junioren-B (M + W)	1x 2x 2- 4x 4x+ 4- 4+ 8+	1500 m
Junioren-A (M + W, LM + LW)	1x 2x 2- 4x 4- 4+ 8+	2000 m

§ 36. Bootsklassen und Streckenlängen – Senioren

(1) Für nationale und internationale Seniorenregatten (inkl. U23) des ÖRV gelten folgende Bootsklassen und maximale Streckenlängen:

Altersklasse	Bootsklasse	Streckenlänge
Senioren (M + W, LM+ LW)	1x 2x 2- 2+ 4x 4x+ 4- 4+ 8+	2000 m

Teil 5 – Regatten

§ 37. Nationale Regatta

(1) Eine nationale Regatta ist ein Ruderwettbewerb im Geltungsbereich des ÖRV, der über jede beliebige Distanz ausgetragen werden kann, sei es mit Massenstart oder im Zeitfahren, und der im Allgemeinen für alle Mitglieder des ÖRV offen ist. Die Tatsache, dass Ruderer anderer Nationalverbände an solchen Regatten teilnehmen können, macht diese nicht zwingend zu Internationalen Regatten.

(2) Nationale Regatten werden von den RWB und BM des ÖRV geregelt.

(3) Wenn die Teilnahme von Mannschaften der Nachbarverbände ausdrücklich erwünscht ist, kann eine nationale Regatta als „Internationale Begegnung“ bezeichnet werden.

§ 38. Länderkampf

Der ÖRV kann mit Ruderverbänden, Regattavereinen und Rudervereinen des Auslands Vereinbarungen über internationale Länderkämpfe treffen. Die Regattaveranstalter dürfen solche Vereinbarungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands treffen und eine Ausschreibung ist entsprechend RWB § 49 einzureichen. Diese Bestimmung gilt auch für einzelne Rennen einer Ruderregatta.

§ 39. Internationale Regatta

Eine internationale Regatta ist ein Ruderwettbewerb, der über jede beliebige Distanz ausgetragen werden kann, sei es mit Massenstart oder im Zeitfahren, und der im Allgemeinen für alle Mitgliedsverbände von World Rowing offen ist. Jeder Mitgliedsverband ist dafür verantwortlich, World Rowing über jede in seinem Land stattfindende Veranstaltung zu informieren, die dieser Definition entspricht. Die Entscheidung, ob eine solche Veranstaltung als internationale Regatta eingestuft wird, obliegt World Rowing. Diese Regatta wird bei Bestätigung durch World Rowing in den World Rowing International Event Calendar aufgenommen.

§ 40. Renngemeinschaften

(1) Zu Regatten sind auch Mannschaften zugelassen, die aus Ruderern zweier oder mehrerer Verbandsvereine zusammengestellt sind – Renngemeinschaften (RGM). Sie können auch unter dem Namen des Bundeslandes, Regattavereines, einer Stadt oder des meldenden Vereines, aber immer mit dem Zusatz „RGM“ gemeldet werden. In der Meldung muss angegeben werden, welchen Vereinen die Ruderer der RGM angehören.

(2) Auch der ÖRV kann für repräsentative internationale Regatten Renngemeinschaften bilden und dazu Ruderer aus verschiedenen Vereinen heranziehen. Die Vereine sind in diesem Fall verpflichtet, die Bildung der RGM zu ermöglichen. Diese RGM können vom Vorstand geführt oder einem Landesverband bzw. Verein zugewiesen werden.

§ 41. Regattabahnen für nationale RW

(1) Die Austragung von Regatten soll auf Rennstrecken erfolgen, die der RoR-Definition von Kategorie A-Bahnen möglichst nahekommen:

(2) Wenn die natürlichen Voraussetzungen einer Rennstrecke von den angestrebten Voraussetzungen des Abs. (1) abweichen, (z.B. Krümmung, Strömung, fliegender Start), können zusätzliche Bestimmungen erlassen werden, um für alle Teilnehmer möglichst gleiche Bedingungen und gleiche Sicherheit herzustellen. Diese Bestimmungen sind mit der Ausschreibung der Regatta bekannt zu geben.

(3) Die Regattabahn soll, wenn sie nicht die ganze Breite der Wasserfläche ausfüllt, durch Bojen, Fahnen oder sonstige Markierungen mindestens drei Stunden vor Beginn der Rennen – auch der Vorrennen – abgesteckt sein.

§ 42. Coastal Rowing und Beach Sprints

(1) Coastal Rowing sowie Beach Sprint Regatta sind Ruderwettfahrten, bei denen alle Teilnehmer Coastal-Ruderboote entsprechend der Regelungen der RoR nutzen, und bei der die Regatten auf dem offenen Meer oder auf Binnengewässern erfolgen, wobei die Regelungen entsprechend „Anhang 1 – Bestimmungen für Coastal Rowing und Beach Sprint Regatten“ Anwendung finden.

(2) Da es sich bei dieser Art Ruderwettfahrt um eine noch neue Disziplin im ÖRV handelt, werden Details zu den Abläufen der Veranstaltung und zum Ausführungsregelwerk in den Ausschreibungen der entsprechenden Regatten erläutert.

Abschnitt 1 : Veranstaltung einer Regatta

§ 43. Veranstalter von Regatten in Österreich

(1) Regatten werden veranstaltet:

- vom ÖRV
- von den Landesruderverbänden, Regattavereinen (bzw. -verbänden) und Rudervereinen (Abteilungen, Sektionen), die dem ÖRV angehören.

(2) Der eine Regatta veranstaltende Verband oder Verein bestellt ein Organisationskomitee (OK).

§ 44. Organisationskomitee

(1) Das OK muss sich rechtzeitig vor der Termineinreichung für die Regatta konstituieren und der Vorsitzende des OK muss dem ÖRV zu diesem Zeitpunkt genannt werden.

(2) Das OK muss spätestens eine Stunde vor der im Programm angegebenen Beginnzeit der Regatta – auch der Vorläufe – und während der ganzen Regatta im Regattabüro vertreten sein.

(3) Das OK überwacht die Einhaltung jener Bestimmungen der RWB, die mit der tatsächlichen Durchführung der Rennen nicht im Zusammenhang stehen.

(4) Das OK ist dafür verantwortlich, dass bei allen Regatten ein ärztlicher Hilfs- und Rettungsdienst vorhanden ist.

(5) Das OK muss mindestens folgende Aufgaben erfüllen:

- Festsetzen des Datums und des Programms der Regatta im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖRV und bei internationalen Regatten mit World Rowing (mit WR)
- Erstellen und Verteilen der Ausschreibung;
- Ernennen der Jury (außer bei Meisterschaftsbewerben);
- Abschluss einer angemessenen Schadens- und Haftpflichtversicherung, um Schäden an Personen, Ausrüstung und Eigentum oder den Verlust desselben abzudecken, sowie Abschluss aller weiteren vom Gesetz vorgeschriebenen Versicherungen;
- Ergreifen aller weiteren Maßnahmen, um den geordneten Ablauf der Regatta zu ermöglichen.
- Das OK ist verantwortlich für die Regattastrecke und alle notwendigen Einrichtungen und Installationen zu Wasser und zu Lande. Es ist ebenso verantwortlich für die Organisation der Regatta. Es erstellt die Ausschreibung, die auch eine Beschreibung der Regattastrecke mit ihren Installationen enthalten soll.

- Das OK ernennt eine Person zum Sicherheitsberater der Regatta, in dessen speziellem Verantwortungsbereich es liegt, sicherzustellen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen inklusive Fahrordnung erstellt wurden und zur sicheren Durchführung der Regatta in die Tat umgesetzt werden. Dennoch verbleibt die rechtliche Verantwortung für Sicherheitsangelegenheiten beim OK und nichts in der RWB oder den RoR soll so ausgelegt werden, dass dem Sicherheitsberater persönlich rechtliche Verpflichtungen erwachsen.
- Das OK ernennt eine Person zum medizinischen Beauftragten der Regatta, in dessen speziellem Verantwortungsbereich es liegt, sicherzustellen, dass ausreichende medizinische Versorgung und Einrichtungen dafür während der Regatta verfügbar sind. Erste Hilfe Einrichtungen und ein Rettungsdienst auf dem Wasser müssen immer verfügbar sein.
- Damit die Mitglieder der Jury ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, ist es unerlässlich, dass eine direkte Funk- und/oder Telefonverbindung zwischen allen im Dienst befindlichen Schiedsrichter vorhanden ist. Darüber hinaus ist es auch unerlässlich, dass eine Funkverbindung zwischen dem Rettungsdienst am Wasser und dem diensthabenden Rettungsdienst an der Regattastrecke eingerichtet wird, um etwaige Notfälle entsprechend versorgen zu können.

§ 45. Termine der RW

- (1) Veranstalter, die eine nationale Ruderregatta durchführen wollen, müssen zur Erstellung des Terminkalenders dem Vorstand Ort, Tag und Zeit bis spätestens 31. August des Vorjahres bekannt geben.
- (2) Veranstalter, die eine internationale Ruderregatta durchführen wollen, haben Ort, Tag und Zeit, sowie die Erfordernisse gemäß der RoR („Rule 9 – Approval of International Regattas and Matches“) dem Vorstand bis 31. August des Vorjahres bekannt zu geben.
- (3) Nationale Regatten sind zum Termin eines Meisterschaftsbewerbes oder einer Ruderregatta nach Abs. 2 nur mit Sondergenehmigung des Vorstands möglich.

§ 46. Regattakalender

- (1) Der Regattakalender ist auf der Website des ÖRV zu veröffentlichen.
- (2) Im Regattakalender bekanntgegebene Regatten können vom Veranstalter nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand und mit Genehmigung des Vorstands verschoben werden.

§ 47. Ausschreibung einer Regatta

- (1) Regatten sind auszuschreiben als:
 - internationale Regatta nach den RoR,
 - nationale Regatta oder internationale Begegnung nach den RWB.
- (2) Die Ausschreibung muss den Veranstalter angeben, sie muss datiert und mindestens den Vorsitzenden des OK angeben.
- (3) Jede internationale Regatta und nationale Regatta muss in der Ausschreibung als „Ruderwettfahrt des Österreichischen Ruderverbandes“ bezeichnet sein.
- (4) Alle Ergänzungen und Änderungen gegenüber den RoR, den RWB oder den BM sind in den Allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibung anzuführen.

§ 48. Inhalt der Ausschreibung

- (1) Ort, Tag und Zeit der Regatta;
- (2) Bootsklassen;
- (3) Ruderklassen, sowie allfällige Beschränkungen der verschiedenen Rennen;
- (4) Reihenfolge der Rennen;
- (5) Höhe der Meldegelder;
- (6) Kategorie der Regattabahn, Länge der Rennstrecke, ob geradlinig oder nicht, stehendes oder fließendes Wasser, Anordnung der Startbahnen, unter Beischluss eines Planes;
- (7) Anzahl der Startplätze und Art des Startes (von festen Plätzen oder fliegender Start);
- (8) Tag und Stunde des Meldeschlusses, sowie Tag, Stunde und Ort der Startverlosung;
- (9) Kontaktdaten für die Meldungen und den Schriftverkehr sowie die Art der Meldung (Schriftlich, Internet, E-Mail, etc.);
- (10) Bestimmungen für allfällige Teilung von Rennen und den Aufstiegsmodus in nachfolgende Läufe, sowie Höchstanzahl der Mannschaften im Finale;
- (11) Möglichkeit von Vergütungen und Grundlage der Verteilung;
- (12) Bezeichnung der Preise;
- (13) Angaben zu Datenschutz, etwaiger Nutzung und Veröffentlichung von Bild, Ton und Videoaufnahmen;
- (14) Hinweise auf die Bestimmungen der NADA;
- (15) Datum d. Genehmigung d. Ausschreibung durch die Technische Kommission.

§ 49. Genehmigung der Ausschreibungen

- (1) Alle Ausschreibungen für internationale und nationale Regatten bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Diese Genehmigung fällt in die Arbeitsbereiche des Schriftführers und des Technischen Referenten.
- (2) Der Vorstand kann eine Veranstaltung untersagen, wenn die allgemeinen sportlichen Belange dies erfordern. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
- (3) Ausschreibungsentwürfe für Regatten gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. 11. des Vorjahres dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Ausschreibungen bezüglich Einhaltung von RWB und der beantragten Ergänzungen und/oder Abweichungen zu überprüfen und das Ergebnis dem Veranstalter innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Ausschreibung oder bis zum 15. Jänner des Folgejahres bekanntzugeben
- (5) Der Veranstalter hat die vom Vorstand zur Einhaltung der RWB geforderten Berichtigungen durchzuführen und soll nach Möglichkeit sonstige Anregungen und Wünsche des Vorstands bei der Ausschreibung berücksichtigen.
- (6) Bereits genehmigte, sowie bereits veröffentlichte Ausschreibungen können nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands abgeändert und/oder ergänzt werden.

§ 50. Veröffentlichung der Ausschreibung

Die Ausschreibung ist nach erfolgter Genehmigung spätestens 6 Wochen vor der Regatta im Internet zu veröffentlichen.

§ 51. Preise

- (1) Die Regattaveranstalter haben das Recht, die Preise, die den Rennen zugesetzt sind, auszuwählen.
- (2) Die Preise werden den Vereinen, denen die siegreichen Mannschaften angehören, verliehen.
- (3) Den Ruderern und Steuerleuten der siegenden Mannschaften sind vom Veranstalter Ehrenzeichen in Form von Medaillen, Denkmünzen, Ehrenbechern, Urkunden oder ähnlichen Erinnerungszeichen zu verleihen. Bänder von Medaillen dürfen nur den Stadt- oder Landesfarben entsprechen, rot-weiß-rote Bänder sind nur den MB und den vom ÖRV veranstalteten Länderkämpfen vorbehalten.
- (4) Bei Rennen mit mehr als 5 gemeldeten Booten können für den 2. Platz, und bei Rennen, zu denen Vorläufe ausgetragen werden, müssen auch für den 3. Platz Erinnerungszeichen gegeben werden.
- (5) Ein Ehrenpreis geht in das Eigentum des siegenden Vereines über. Ein Herausforderungspreis wird auf ein Jahr oder nach den Bedingungen der Verleihung (Stiftungsbrief) endgültig gewonnen.
- (6) Wanderpreise können nie endgültig gewonnen werden. Sie sind ausschließlich für unbeschränkte Rennen der Senioren der ÖM vorbehalten.
- (7) Der Empfang eines Herausforderungs- oder Wanderpreises ist dem Veranstalter der Regatta schriftlich zu bestätigen. Spätestens 6 Wochen vor der neuerlichen Austragung des Rennens ist ihm der Preis unversehrt zurückzugeben. Der siegende Verein ist verpflichtet, die Kosten für die Eingravierung des Sieges zu tragen.
- (8) Ein Wanderpreis darf nur aus wichtigen Gründen und nur mit Genehmigung des Vorstands eine andere Bestimmung erhalten.
- (9) Ein Herausforderungspreis darf nur für das Rennen, für das er gestiftet wurde, ausgeschrieben werden. Eine Änderung ist nur mit Zustimmung des Vorstands, des Stifters und der Vereine, die ihn zu verteidigen haben, zulässig. Wird die Ausschreibung eines Herausforderungspreises geändert, sind alle früheren Anwartschaften gelöscht; er gilt als neu verliehen.
- (10) Wander- und Herausforderungspreise, die der ÖRV für ein Rennen gestiftet hat, sind, falls sich der veranstaltende Verein auflöst, oder die Regatta nicht mehr in regelmäßiger Folge abhält, an den ÖRV zurückzugeben.
- (11) Gewinnt eine Renngemeinschaft einen Ehrenpreis, geht er, sofern innerhalb der Renngemeinschaft keine anderweitige Vereinbarung besteht, in das Eigentum des Vereines über, der die Mehrheit der Mannschaft gestellt hat. Bei gleich stark beteiligten Vereinen entscheidet das Los.
- (12) Siegt eine Renngemeinschaft in einem Rennen um einen Wander- oder Herausforderungspreis, empfängt jener Verein den Preis, der die Mehrheit der Mannschaft gestellt hat, sofern innerhalb der RGM keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei gleich stark beteiligten Vereinen entscheidet das Los.
- (13) Siege von Renngemeinschaften in Rennen mit Herausforderungspreisen unterbrechen die Reihenfolge von Vereinssiegen nicht.
- (14) Herausforderungspreise können von Renngemeinschaft nicht endgültig gewonnen werden.

§ 52. Vergütungen

- (1) In der Ausschreibung ist die Möglichkeit von Vergütungen für Ruderer, Steuerleute, Begleitpersonen und Boote anzuführen.
- (2) Die Höhe der Vergütung darf nicht vom Erfolg der Mannschaft, wohl aber von der Teilnahme, abhängig gemacht werden.
- (3) Falls ein Überschuss verbleibt, fällt er in die Kasse des Regattaveranstalters zurück.

Abschnitt 2 : Meldungen und Meldeergebnis

§ 53. Meldungen

- (1) Meldungen im Sinne der RoR und der RWB bestehen aus Meldungen zu einzelnen Rennen mit Namensnennung der Ruderer und einer Zusammenfassung der Meldungen. Sie sind an die in der Ausschreibung angegebene Stelle zu richten.
- (2) Meldungen mittels Telefax, E-Mail oder Internetportal sind zulässig.
- (3) Fernmündliche oder verkürzte (unvollständige) Meldungen (z.B. nur Vereinsname und Renn-Nr.) sind nur gültig, wenn sie gleichzeitig schriftlich bestätigt werden und die schriftliche Bestätigung (auf den vorgeschriebenen Formularen) spätestens 24 Stunden nach Meldeschluss dem OK vorliegt.
- (4) Tag und Stunde des Eingangs der Meldung sind vom OK zu registrieren.
- (5) Vorbehalte einer Meldung, die auf dieser genau beschrieben sein müssen, gelten nur in Bezug auf das Zustandekommen von Rennen (z.B. Einzelmeldung, Vorläufe).
- (6) Wenn für ein Rennen nur Meldungen eines Vereines vorliegen, kann dieses Rennen entfallen; das Meldegeld ist in diesem Fall zurückzuerstatten.
- (7) Jede Meldung eines Jugendruderers muss die Nennung des Geburtsjahres enthalten.
- (8) Bei Renngemeinschaften muss neben dem Namen des Gemeldeten auch der Name des Vereines angegeben werden.
- (9) Fehlt bei der Meldung eine der vorgeschriebenen Angaben, ist diese Meldung ungültig. Es obliegt dem Regattaveranstalter, ob er eine Meldung annimmt, die den Punkten des § 53 und § 55 nicht entspricht.

§ 54. Meldegeld

- (1) Das Meldegeld ist nach Erhalt des Meldeergebnisses zu überweisen und der Beleg bei der ersten Mannschaftsobligesitzung vorzulegen.
- (2) Wird das Meldegeld nicht rechtzeitig eingezahlt, so ist der Veranstalter berechtigt, einen Zuschlag von 20% einzuhören, sonst erhält der betreffende Verein keine Startgenehmigung. Die Pflicht zur Bezahlung des Meldegeldes bleibt jedoch aufrecht.
- (3) Wenn der Veranstalter Meldungen nach § 53 (9) annimmt, steht ihm das Recht zu, für seine Mehrarbeit eine Manipulationsgebühr zusätzlich zum Meldegeld zu fordern.

§ 55. Meldeschluss

- (1) Der Meldeschluss (Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen beim OK eingelangt sein müssen) ist in der Ausschreibung anzugeben. Ist er nicht angegeben, ist der Meldeschluss der Mittwoch der Vorwoche, 18 Uhr.
- (2) Meldungen, die innerhalb von 24 Stunden nach Meldeschluss mittels zulässiger Meldemethode eingegangen sind, können, wenn der Zeitpunkt des Versandes erkennbar ist und feststellbar ist, dass unter normalen Umständen die Meldung zeitgerecht eingetroffen wäre, als gültig anerkannt werden.
- (3) Rennen kommen beim Meldeschluss zustande.

§ 56. Meldeergebnis

- (1) Die abgegebenen Meldungen werden nach Meldeschluss in einer Sitzung des OK bekannt gemacht. Zu dieser Sitzung sind auch die Vereinsvertreter zugelassen.
- (2) Vor dem Meldeschluss darf zwar über das Zustandekommen von Rennen, jedoch nicht über den Inhalt der Meldungen Auskunft erteilt werden.

- (3) Das OK hat aus den eingegangenen Meldungen ein Meldeergebnis zu erstellen, das auch alle Besonderheiten (entfallene R, Einzelmeldung, ungültige Meldung, usw.) enthalten muss.
- (4) Für alle R, für die keine Teilung (laut § 65, bzw. Ausschreibung) notwendig ist, kann die Verlosung der Startplätze durchgeführt werden. Die Startverlosung ist dann ebenfalls ins Meldeergebnis aufzunehmen.
- (5) Das Meldeergebnis ist binnen 48 Stunden nach Meldeschluss dem ÖRV und allen gemeldeten (beteiligten) Vereine zur Verfügung zu stellen.

§ 57. Regelwidrige Meldung

Jeder Einwand gegen eine Meldung muss schnellstens dem OK der Veranstaltung sowie dem Vorstand zugesandt werden. Nach Überprüfung äußern sich das OK und der Vorstand unverzüglich über die Berechtigung des Einwands. Wenn unterschiedliche Meinungen bestehen, ist die Auffassung des Vorstands entscheidend.

§ 58. Falschmeldung

- (1) Eine Falschmeldung ist jede falsche Angabe bezüglich des Namens, Alters, der Klassifizierung, der Vereinszugehörigkeit oder der Berechtigung eines Ruderers und kann zur Disqualifikation aller Ruderer der betreffenden Mannschaft in allen Rennen führen, für die sie bei der betreffenden Regatta gemeldet sind, führen.
- (2) Erfährt die Jury, das OK oder der ÖRV erst nach dem Rennen, bzw. nach der Regatta von einer Falschmeldung, ist die betreffende Mannschaft nachträglich auszuschließen und, falls sie gesiegt hat, sind ihr der Preis und die Ehrenzeichen abzuerkennen. Die an den nächsten Stellen eingetroffenen Mannschaften sind entsprechend nachzureihen und, wo zutreffend, mit Preisen und Ehrenzeichen auszuzeichnen.
- (3) Falschmeldungen und allenfalls getroffene Entscheidungen sind dem ÖRV zu melden.
- (4) Betrifft eine Falschmeldung eine ausländische Mannschaft, werden die erforderlichen Erhebungen durch den ÖRV geführt, der auch die vom OK getroffene Entscheidung dem zuständigen Nationalverband bzw. World Rowing bekannt gibt.

§ 59. Regattainformationen

- (1) Auf Basis der Meldungen hat das OK Folgendes zu veröffentlichen:

- Bezeichnung der Rennen und der Preise
- Reihenfolge und Startzeit der Rennen (Vor-, Zwischenläufe und Finale)
- Namen der beteiligten Vereine und RGM
- Vor- und Zunamen der gemeldeten Ruderer und Steuerleute
- Anschrift des OK und dessen Kontaktdaten
- Namen der Mitglieder des OK, insbesondere des medizinischen Beauftragten und des Sicherheitsberaters.
- Namen des Präsidenten der Jury
- Plan der Regattastrecke mit Fahrordnung

- (2) Diese Informationen können auch online zur Verfügung gestellt werden.

§ 60. Ummeldung nach Meldeschluss und bis zu einer Stunde vor dem ersten Lauf

- (1) Mannschaften: Die Vereine oder Mitgliedsverbände können die Zusammensetzung der Mannschaften, die sie gemeldet haben, bis zur Hälfte der rudernden Mannschaft (plus Steuermann, sofern vorhanden) ändern, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Ersatzleute Mitglieder desselben Vereines sind (oder bei RGM der jeweils beteiligten Vereine) und bei Nationalmannschaften Mitglieder desselben Mitgliedsverbandes. Die Änderungen sollen mindestens eine Stunde vor dem ersten Lauf des Rennens dem OK schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Ein Ruderer, der aufgrund von Krankheit oder Verletzung ersetzt werden musste, darf an jedem Punkt des Bewerbes wieder teilnehmen, wenn ein weiteres ärztliches Attest vorgelegt wird und der Jurypräsident zustimmt.

§ 61. Ummeldung nach dem ersten Lauf

- (1) Mannschaften: Die Zusammensetzung einer Mannschaft, die bereits am ersten Lauf eines Rennens teilgenommen hat, darf in der Folge nicht mehr geändert werden, es sei denn, eine Erkrankung oder eine Verletzung eines Ruderers kann durch ein ärztliches Attest bestätigt werden und die Ummeldung wird dem OK schriftlich mitgeteilt. Die Jury trifft die notwendige Entscheidung. Ein einmal ersetzter Ruderer kann nicht mehr an dem Bewerb teilnehmen, auch wenn er wieder gesund ist. Bis zur Hälfte einer Mannschaft und der Steuermann können, wenn nötig, in Übereinstimmung mit dieser Regel ersetzt werden. Etwaige Ersatzruderer müssen demselben Verein oder, im Fall von Nationalmannschaften, demselben Mitgliedsverband angehören.

(2) Einer-Ruderer: Eine Ummeldung eines Einer-Ruderers, der den ersten Lauf seines Bewerbes bereits bestritten hat, ist nicht erlaubt.

(3) Folge-Ummeldungen: Wenn ein Ruderer vor dem ersten Lauf erkrankt oder sich verletzt und dieser durch einen Ruderer eines anderen Bootes ersetzt wird (ohne Doppelstarts), kann der als Ersatz aus dem zweiten Boot entnommene Ruderer wiederum durch einen Ruderer ersetzt werden, obwohl der Ruderer aus dem zweiten Boot, der als Ersatz entnommen wird, nicht krank oder verletzt ist. Diese Ummeldungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn diese Kette von Ummeldungen direkt wegen der nachweislichen Erkrankung oder Verletzung eines Ruderers aus dem ersten Boot erforderlich ist. Wenn der erkrankte oder verletzte Ruderer wieder gesund ist und wieder am Rennen teilnimmt, müssen die Ersatzruderer gleichzeitig und mit sofortiger Wirkung vor dem nächsten Lauf ihres Bewerbes wieder in ihre ursprünglichen Boote zurückwechseln. Jeder Ersatzruderer muss gemäß diesem Regelwerk startberechtigt für den betroffenen Verein oder Mitgliedsverband sein. Wenn eine Folge-Ummeldung angewendet wird, und kein Ersatzruderer für den Ersatzruderer aus dem zweiten Boot vorhanden ist, kann das zweite Boot als Folge-Abmeldung aus medizinischen Gründen abgemeldet werden.

§ 62. Abmeldungen

(1) Wenn ein Verein oder Mitgliedsverband von einem gemeldeten Bewerb abmeldet, so soll er das OK zum frühesten möglichen Zeitpunkt schriftlich verständigen; spätestens soll er die Abmeldung bei der Mannschaftsobligesitzung bekanntgeben. Im Fall einer Regatta mit zwei unabhängigen Renntagen muss eine Abmeldung für den zweiten Tag schriftlich bis spätestens eine Stunde nach dem letzten Rennen des ersten Tages erfolgen. Im Fall einer Abmeldung kann das OK Läufe zusammenlegen oder eine neue Startverlosung durchführen.

(2) Eine einmal abgegebene Abmeldung ist unwiderruflich.

(3) Wenn eine Mannschaft in einem Rennen allein übrig ist, weil die anderen Mannschaften abgemeldet haben oder nicht am Start erschienen sind, erhält sie den Preis. Der Schiedsrichter kann der Mannschaft die Durchführung des Rennens erlassen.

Abschnitt 3 : Durchführung der Regatta

§ 63. Mannschaftsobleutesitzung

- (1) Nur die in der Meldung genannte Person (MO) kann den Verein und dessen Mannschaften bei den Regattaorganen (OK und Jury) vertreten. Für sonstige Aufgaben kann sie einen Stellvertreter bestimmen. MO und Stellvertreter können auch Mitglieder einer Mannschaft sein.
- (2) Die Jury oder das OK können zu einer Obleutesitzung einladen. Diese dient der Bekanntgabe von Anordnungen und Mitteilungen von Jury und/oder OK.
- (3) Die Obleutesitzung kann keine Beschlüsse fassen.
- (4) Ist zu einer Obleutesitzung eingeladen, ist die Teilnahme der Mannschaftsobleute obligatorisch. Mannschaftsobleute, die auf Grund von besonderen Umständen nicht teilnehmen können, müssen sich vertreten lassen.
- (5) Das Fernbleiben ohne Vertretung von der Obleutesitzung kann durch die Jury mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.
- (6) Die MO-Sitzung kann auch virtuell (online) stattfinden.

§ 64. Rennabfolge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Reihenfolge der Rennen ist bindend. Sie kann vom OK nur mit Zustimmung der am jeweiligen Rennen beteiligten Vereine geändert werden. Wird durch diese Änderung die im Programm festgelegte Pause zwischen anderen Rennen verkürzt, ist auch die Zustimmung der in diesen Rennen startenden Mannschaften erforderlich.

§ 65. Teilung von Rennen und Ausscheidungsläufe

- (1) Die Anzahl der Läufe richtet sich nach der Zahl der zu einem Rennen gemeldeten Mannschaften und der vorhandenen Startplätze.
- (2) Die Teilung erfolgt nach den ausgelosten Startnummern. Sie ist so zu treffen, dass in den einzelnen Läufen nach Möglichkeit die gleiche Anzahl von Booten vorhanden ist.
- (3) In die Hoffnungs- bzw. Zwischenläufe oder das Finale gelangen, je nach Zahl der Läufe und vorhandenen Startplätze, die Sieger, die ersten 2, 3 oder 4 einlaufenden Boote. Die Einteilung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass alle vorhandenen Startplätze im Finale besetzt sind.
- (4) Alle Teilnehmer, die sich noch im Rennen befinden, haben sich zur Startzeit des ersten (Vor-, Hoffnungs- oder Zwischen-) Laufes am Start einzufinden.
- (5) Sollten beim Start der Vorläufe weniger Boote erscheinen, als Startplätze im Finale vorhanden sind, entfallen alle weiteren Runden, ausgenommen das Finale.

§ 66. Zeitverschiebung oder Abbruch

- (1) Ist infolge eines unvorhersehbaren Umstandes oder höherer Gewalt eine Regatta am festgesetzten Tag nicht durchführbar, kann sie im Einverständnis mit dem Vorstand vom OK auf ein anderes Datum verschoben werden.
- (2) Die Entscheidung über den Abbruch oder die Verschiebung einzelner Rennen oder Läufe einer Regatta aus oben genannten Gründen obliegt der Jury. Im Einvernehmen mit der Jury bestimmt das OK den Tag, bzw. die Uhrzeit für eine eventuelle Durchführung der ausgefallenen, bzw. der verschobenen Rennen bzw. Läufe.

Abschnitt 4 : Sicherheit und Fairness

§ 67. Leitgedanken

Die Leitgedanken, nach denen das Organisationskomitee und die Regattafunktionäre handeln müssen, sind:

- Die Sicherheit aller Wettkampfteilnehmer
- Fairness für alle Wettkampfteilnehmer.

Jeder einzelne Ruderer und alle Vereinsmitglieder sollen jederzeit im Einklang mit diesen Grundsätzen handeln.

§ 68. Sicherheit – Allgemeine Grundsätze

(1) Während das Organisationskomitee einer Regatta alle zumutbaren Schritte unternimmt, um sichere Ruderbedingungen und angemessene Sicherheitsmaßnahmen bereitzustellen, liegt die letztendliche Verantwortung für den Wettkampf jedoch beim Mitgliedsverband oder Verein, für den der Ruderer startet, sowie beim Ruderer selbst. In dieser Hinsicht übernehmen weder der ÖRV, das jeweilige OK oder die Jury eine rechtliche Haftung.

(2) Der Vorstand kann eine Regatta aus dem Terminkalender streichen, wenn er der Ansicht ist, dass die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten wurden.

(3) Ruderer müssen zu jedem Zeitpunkt im Einklang mit den jeweils gültigen Regeln betreffend die sichere Benützung und den Zustand ihrer Boote, Riemen, Skulls und anderer Ausrüstungsgegenstände handeln und antreten.

(4) Es liegt in der Verantwortung der Ruderer, Trainer und ihres Vereins oder Mitgliedsverbandes, dass ihre Ausrüstung in einem für die herrschenden Bedingungen am Wasser geeigneten Zustand ist. Sie sollen sich in allen die Sicherheit betreffenden Dingen an die Anordnungen der Jury und des OKs halten.

(5) Es liegt in der Verantwortung der Ruderer und ihrer Vereine oder Mitgliedsverbände, sicherzustellen, dass die Ruderer die Anforderungen hinsichtlich Schwimmfähigkeit, Gesundheitszustand und Fitness erfüllen.

(6) Das Organisationskomitee muss die offiziellen Öffnungszeiten der Strecke für das Training und Rennen im Voraus bekanntgeben. Während der offiziellen Öffnungszeiten der Strecke müssen ärztliche Betreuung und ein Rettungsdienst bereit zum Einsatz zu Land und zu Wasser sein.

(7) Ruderer und Vereinsmitglieder müssen die Anweisungen der Jury und des Organisationskomitees zu Sicherheitsfragen befolgen. Bei Nichtbefolgen können sie sanktioniert werden.

(8) Jedes Jurymitglied kann eine Mannschaft daran hindern, aufs Wasser zu gehen, wenn es der Meinung ist, dass diese Mannschaft eine Gefahr für sich selbst oder andere Mannschaften auf dem Wasser darstellt. Im Streitfall entscheidet der Präsident der Jury.

§ 69. Fahrordnung(en) auf der Strecke

(1) Um die Bewegung der Boote auf dem Wasser zu regeln, muss das OK eine Fahrordnung veröffentlichen, die befolgt werden muss. Die Fahrordnung soll im Bootshaus oder in der Nähe der Einsteigstelle deutlich sichtbar angeschlagen werden.

(2) Folgendes muss enthalten sein:

- die Fahrordnung für das Training,
- die Fahrordnung für die Rennen.

(3) Es liegt in der Verantwortung eines jeden Ruderers, Trainers und Mannschaftsobmann, die Fahrordnung zu lesen, zu verstehen und zu befolgen.

(4) Grundsätzlich ist das Training während der Zeit der Rennen nicht gestattet.

(5) Weiters sind Ruderer, die Aufwärmnen oder Ausrudern, verpflichtet:

- die Ziellinie in keiner Richtung zu kreuzen, während Boote eines anderen Rennens im Zieleinlauf sind;
- anzuhalten, wenn sich Mannschaften im Rennen ihrer Position nähern;
- keinem Rennen ganz oder teilweise zu folgen, auch nicht außerhalb der Bojenketten.

§ 70. Weitere Bestimmungen zur Fahrordnung

(1) Das OK muss die jeweils geltende Fahrordnung vor Regattastart veröffentlichen.

(2) Während der Regatta muss die Fahrordnung zusätzlich auf großen Tafeln in der Einstiegzone angeschlagen werden. Diese Tafeln müssen bei den Stegen sein, von denen aus die Mannschaften zu Wasser gehen.

(3) Die Fahrordnung für das Training muss mindestens die Breite einer freien Bahn (13,5 m) als neutrale Zone zwischen den Mannschaften bezeichnen, die in entgegengesetzten Richtungen fahren. Falls es nicht möglich ist, eine neutrale Zone vorzusehen, müssen in entgegengesetzter Richtung fahrende Mannschaften, durch eine „schwimmende Grenze (swimming line)“ oder ein Äquivalent, als durchgehende, physische Barriere getrennt werden.

(4) Die Fahrordnung für die Zeit der Rennen muss auch die Aufwärmzone und die Abkühlzone umfassen. Sie muss auch die sichere Bewegung jener Boote berücksichtigen, die an einer Siegerehrung teilnehmen

(5) Während der Zeiten des offiziellen Trainings und der Rennen darf sich kein Boot (bewegend oder fixiert) in die Regattastrecke oder den Trainingsbereich befinden, ohne die spezielle Erlaubnis des Präsidenten der Jury.

§ 71. Andere Boote am Wasser

(1) Der Präsident der Jury muss die Position und die Bewegung aller zusätzlich zugelassenen Boote (Schiedsrichterboote, Rettungsboote, Boote mit Fernsehkameras, Arbeitsboote, etc.) festlegen.

(2) Das OK ist, ohne ausdrückliche, anderslautende Bestätigung durch den Präsidenten der Jury, dafür verantwortlich, dass kein nicht autorisierter Ruderer oder Mannschaft die Erlaubnis zum Rudern während der Kursöffnungszeiten erhält. Dies gilt ab der ersten Öffnung der Regattastrecke (1. Training/1. Lauf des ersten Regattatages) bis zum Ende der RW.

§ 72. Materialschäden

Wenn eine Mannschaft einen Materialschaden erlitten hat, versucht der Vorstand der Jury (Board) auf Verlangen einer der beteiligten Mannschaften festzustellen, wer die Schuld trägt.

§ 73. Gesundheit der Ruderer

(1) Die Gesundheit und Sicherheit der Ruderer ist das wichtigste Anliegen.

(2) Jugendruderer müssen sich mindestens einmal pro Jahr einer ärztlichen Untersuchung gem. den Bestimmungen dieses Regelwerks unterziehen.

(3) Allen Ruderern, die an anderen Veranstaltungen (inkl. Coastal-Regatten und Masters-Regatten) teilnehmen, wird es ausdrücklich empfohlen, sich ebenfalls einer vorwettbewerblichen Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen.

(4) Intravenöse Rehydratierung – Jeder Ruderer, der nach der Abwaage und vor dem Start des betreffenden Rennens intravenös rehydratiert wird, darf nicht starten.

§ 74. Fairness – Allgemeine Grundsätze

Alle Ruderer müssen ihre Wettkämpfe fair bestreiten und dabei Achtung gegenüber ihren Gegnern und den Regattafunktionären zeigen. Im Einzelnen sollen sie rechtzeitig beim Start sein und jederzeit den Anweisungen der Regattafunktionäre folgen.

Die Regattafunktionäre der Rennen müssen sicherstellen, dass die Regeln in gleicher Weise auf alle Teilnehmer angewendet werden.

§ 75. Strafen

(1) Alle Fälle von Regelverstößen sollen durch die Jury angemessen bestraft werden. Die zur Verfügung stehenden Strafen umfassen:

- Ermahnung;
- Gelbe Karte, welche einer formellen Verwarnung entspricht. Eine Mannschaft, die zwei gelbe Karten für dasselbe Rennen erhalten hat, bekommt die rote Karte und wird von diesem Bewerb ausgeschlossen;
- Relegation in Fällen, wo sie im Regelwerk definitiv vorgesehen ist;
- Rote Karte, durch welche die betroffene Mannschaft ausgeschlossen wird (von allen Runden des betreffenden Bewerbes);
- Disqualifikation, durch welche die betroffene Mannschaft ausgeschlossen wird (von allen Rennen der Regatta).

(2) Im Fall eines Ausschlusses oder einer Disqualifizierung, kann die Jury die Wiederholung des Rennens mit allen verbleibenden Booten oder einer Auswahl der Boote anordnen, falls es dies für notwendig erachtet, um die Fairness wiederherzustellen.

§ 76. Gelbe und Rote Karten

(1) Wenn einer Mannschaft eine Gelbe oder Rote Karte erteilt wurde, soll die bestrafte Mannschaft sofort oder so schnell wie möglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Die Strafe wird der Mannschaft vom Starter als Teil des Startvorgangs mitgeteilt.

§ 77. Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei nationalen österreichischen Regatten werden Disziplinarmaßnahmen von der Jury verfügt.

(2) In schweren Fällen kann der Vorstand auf Antrag der SCHRK oder der Jury Verwarnungen aussprechen und/oder Ordnungsstrafen bis zum 25-fachen Jahresverbandsbeitrag verhängen, sowie die zeitweise oder dauernde Disqualifikation einzelner Ruderer, einer Mannschaft, eines Vereinsmitglieds oder eines Vereines beim Executive Committee der World Rowing, unter Beischluss eines Regattaberichtes, beantragen.

§ 78. Ordnungsstrafen

Um die Einhaltung der RWB mit entsprechendem Nachdruck zu erreichen, gibt es neben den Disziplinarmaßnahmen folgende Ordnungsstrafen, die nicht erlassen werden können:

(1) Ordnungsstrafen vom Vorstand – bis zu einer Höhe von € 375,--:

- gegen Veranstalter für Aussendung der Ausschreibung ohne Genehmigung des Vorstands;
- gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Fristüberschreitung der Rückgabe von Wander- und Herausforderungspreisen, die eine Ausfolgung bei der Regatta an den neuen Sieger unmöglich macht;
- gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Auslandsstart, wenn im Inland eine Startverpflichtung besteht;
- gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei nicht stichhaltiger Abmeldung oder Nichtantreten bei einem Auslandsstart;
- gegen Veranstalter bei Nicht-Einsendung von Regattaberichten.

(2) Ordnungsstrafen von der Jury – bis € 150,--:

- gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Um- und Abmeldung von Mannschaften;
- gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Verwendung von nicht genehmigter Rennkleidung und Ruderblättern.

(3) Ordnungsstrafen wegen Nicht-Einsendung von Regattaberichten sind erst nach ergebnisloser Mahnung und Nichteinhaltung einer Nachfrist zu verhängen.

(4) Bei Verstößen gegen die RWB, die nicht in den Absätzen (1) und (2) angeführt sind, hat der Vorstand, unabhängig von den sonst in den RWB festgelegten Folgen, eine Ordnungsstrafe gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bis zur Höhe von € 150,- zu verhängen.

(5) Ordnungsstrafen nach (2) können von der Jury während der Regatta eingefordert werden. Wenn in diesem Fall die Bezahlung nicht erfolgt, kann der Präsident der Jury ein Startverbot gegen den betroffenen Verein oder das Vereinsmitglied während der Regatta verhängen.

§ 79. Berufung gegen Strafen

(1) Berufungen gegen Disziplinarmaßnahmen oder die Höhe von Ordnungsstrafen sind unter gleichzeitiger Einzahlung der Berufungsgebühr von € 50,- an die nächsthöhere Instanz zu richten.

(2) Die Reihenfolge der Instanzen ist:

Strafe	Reihenfolge
Disziplinarmaßnahmen	Vorstand -> Präsidium -> Rudertag
Ordnungsstrafen, Absatz (1)	Vorstand -> Präsidium -> Rudertag
Ordnungsstrafen, Absatz (2)	Jury -> Vorstand
Ordnungsstrafen, Absatz (4)	Vorstand -> Präsidium -> Rudertag
Für alle anderen Fälle	Jury oder OK -> Vorstand -> Präsidium -> Rudertag

(3) Wird einer Berufung stattgegeben, ist die Berufungsgebühr zurückzuerstatten.

Abschnitt 5 : Der Start

§ 80. Der Start – allgemein

- (1) Die ersten 100m der Regattastrecke sind die Startzone.
- (2) Der Starter informiert die Mannschaften über die Zuteilung ihrer Bahnen.
- (3) Eine Mannschaft darf in die Startzone einfahren, wenn das vom Starter erlaubt wurde, darf jedoch erst in die Bahnen fahren, wenn alle Mannschaften des vorhergehenden Rennens die Startzone verlassen haben und der Starter ihr eine Bahn zugeteilt hat.
- (4) Die Mannschaften müssen sich spätestens zwei Minuten vor der festgelegten Startzeit festgemacht an ihren Startplätzen befinden.
- (5) Der Starter kann einer zu spät am Start eintreffenden Mannschaft eine gelbe Karte geben.
- (6) Der Starter kann, ohne Rücksicht auf Abwesende zu nehmen, das Rennen starten.
- (7) Der Starter startet das Rennen, wenn der Startrichter anzeigt, dass die Boote korrekt ausgerichtet sind. Der Startrichter allein entscheidet, ob die Boote korrekt ausgerichtet sind und ob eine oder mehrere Mannschaften einen Fehlstart begangen haben.
- (8) Wenn der Startrichter annimmt, dass es sich um einen Fehlstart handelt oder der Start anderweitig fehlerhaft war, muss der Starter oder der Startrichter das Rennen abbrechen und, wenn es sich um einen Fehlstart gehandelt hat, jener Mannschaft eine gelbe Karte geben, die nach Meinung des Startrichters den Fehlstart verursacht hat.
- (9) Eine Mannschaft, die zwei gelbe Karten für dasselbe Rennen erhalten hat, für welche Verstöße auch immer, bekommt eine rote Karte und wird damit vom Rennen ausgeschlossen.

§ 81. Der Startvorgang – Flaggenstart

- (1) Die Mannschaften müssen spätestens 2 Minuten vor der Startzeit ihres Rennens am Startponton ihrer Bahn angedockt haben oder sich bei fliegendem Start in ihrer Bahn in Fahrtrichtung und unmittelbarer Nähe der Startlinie eingefunden haben.
 - (2) Zwei Minuten vor der angesetzten Startzeit muss der Starter ansagen: „ZWEI MINUTEN!“. Das zeigt den Mannschaften an, dass sie formell unter dem Kommando des Starters stehen. Die Ansage „ZWEI MINUTEN!“ gilt außerdem als Anweisung an die Mannschaften sich rennfertig zu machen, d.h. Überkleidung auszuziehen, die Ausrüstung zu überprüfen, etc.
 - (3) Bevor er das Startkommando gibt, muss sich der Starter vergewissern, dass auch der Startrichter und der Schiedsrichter bereit sind.
 - (4) Wenn die Boote ausgerichtet und die Mannschaften rennbereit sind, soll der Starter die Namen jeder Mannschaft im Rennen, in der Reihenfolge der Bahnen, aufrufen (roll call). Sobald der Aufruf beginnt, müssen die Mannschaften sicherstellen, dass ihre Boote gerade ausgerichtet sind. Jede Mannschaft ist selbst dafür verantwortlich, dass sie zu Ende des Aufrufes sowohl gerade ausgerichtet als auch rennbereit ist.
 - (5) Sobald der **Roll Call** begonnen hat, soll der Starter keine weitere Rücksicht auf Mannschaften nehmen, die anzeigen, dass sie nicht rennbereit oder nicht gerade ausgerichtet sind.
 - (6) Nachdem die letzte Mannschaft aufgerufen wurde, soll der Starter überprüfen, ob der Startrichter immer noch die weiße Flagge zeigt und dann sagen: „**ATTENTION**“. Danach hebt er seine **rote Flagge**.
 - (7) Nach einer deutlichen Pause folgt das visuelle sowie akustische **Startsignal**, bei dem er schnell die rote Flagge senkt und gleichzeitig sagt: „**GO!**“
- Die Pause zwischen dem Heben der roten Flagge und dem Startsignal soll deutlich und variabel sein.
- (8) Sollte der Startvorgang aus für die Mannschaften äußeren Gründen oder wegen eines Fehlstarts unterbrochen werden, so muss der Starter den gesamten Vorgang wiederholen, beginnend mit dem Roll Call.

§ 82. Der Startvorgang – Ampelstart

- (1) Die Mannschaften müssen spätestens 2 Minuten vor der Startzeit ihres Rennens am Startponton ihrer Bahn angedockt haben.
- (2) Zwei Minuten vor der angesetzten Startzeit muss der Starter „ZWEI MINUTEN!“ ansagen und, sofern vorhanden, das blinkende gelbe Licht einschalten. Das zeigt den Mannschaften an, dass sie formell unter dem Kommando des Starters stehen. Die Ansage „ZWEI MINUTEN!“ gilt außerdem als Anweisung an die Mannschaften sich rennfertig zu machen, d.h. Überkleidung auszuziehen, die Ausrüstung zu überprüfen, etc.
- (3) Wenn eine mechanische Ausrichtevorrichtung verwendet wird, muss der Starter, nachdem alle Mannschaften fest am Startponton liegen, die Mannschaften mit dem Kommando „**RAISING START SYSTEM!**“ warnen. Dann soll er die mechanische Ausrichtevorrichtung aktivieren, um sie an die Wasseroberfläche zu bringen.
- (3) Bevor er das Startkommando gibt, muss sich der Starter vergewissern, dass auch der Startrichter und der Schiedsrichter bereit sind.
- (4) Wenn die Boote ausgerichtet und die Mannschaften rennbereit sind, soll der Starter die Namen jeder Mannschaft im Rennen, in der Reihenfolge der Bahnen, aufrufen (roll call). Sobald der Aufruf beginnt, müssen die Mannschaften sicherstellen, dass ihre Boote gerade ausgerichtet sind. Jede Mannschaft ist selbst dafür verantwortlich, dass sie zu Ende des Aufrufes sowohl gerade ausgerichtet als auch rennbereit ist.
- (5) Sobald der **Roll Call** begonnen hat, soll der Starter keine weitere Rücksicht auf Mannschaften nehmen, die anzeigen, dass sie nicht rennbereit oder nicht gerade ausgerichtet sind.
- (6) Nachdem die letzte Mannschaft aufgerufen wurde, soll der Starter überprüfen, ob der Startrichter immer noch das weiße Licht zeigt und dann sagen: „**ATTENTION!**“. Danach schaltet er das **rote Licht** ein.
- (7) Nach einer deutlichen Pause folgt das visuelle sowie akustische **Startsignal**. Durch Drücken des Startknopfs wird gleichzeitig
- das rote Licht auf grünes Licht umschaltet;
 - über die Lautsprecher ein hörbarer Ton abgegeben;
 - die Zeitnehmung für das Rennen auslöst;
 - (sofern vorhanden) das Bild auf dem Monitor des Ausrichters eingefroren;
 - (sofern vorhanden) die mechanische Ausrichtehilfe (clogs) gelöst.

Die Pause zwischen dem roten Licht und dem Startsignal (grünes Licht und Ton) soll deutlich und variabel sein.

(8) Sollte der Startvorgang aus für die Mannschaften äußereren Gründen oder wegen eines Fehlstarts unterbrochen werden, so muss der Starter den gesamten Vorgang wiederholen, beginnend mit dem Roll Call.

§ 83. Quick Start (Schnellstart)

- (1) Bei außerordentlichen Bedingungen kann der Starter entscheiden, vom normalen Startprozedere mit Roll Call abzuweichen. In diesem Fall müssen die Mannschaften vorab über die Anwendung des Quick Starts informiert werden.
- (2) Wenn das normalen Startprozedere einmal benutzt wurde, soll der Starter für weitere Parallelläufe das betreffende Rennen nicht zum Quick Start wechseln.
- (3) Beim Quick Start sagt der Starter anstelle des Roll Calls: „**ALLE MANNSCHAFTEN!**“ und dann: „**ATTENTION!**“
- (4) Danach muss er entweder die **rote Flagge** heben, oder

den Knopf für das **rote Licht** drücken.

(5) Nach einer deutlichen und variablen Pause gibt er das **Startsignal**, indem er

- schnell die rote Flagge senkt und gleichzeitig sagt: „GO!“, oder
- den Knopf drückt, um die Ampel von rotem auf grünes Licht umzuschalten und gleichzeitig einen hörbaren Ton auszulösen.

(6) Bei fliegenden Starts kann die Tätigkeit des Starters vom Schiedsrichter ausgeübt werden, der dem Rennen im Anschluss folgt.

§ 84. Fehlstart

(1) Ein Boot, das die Startlinie überquert, nachdem die rote Fahne des Starters gehoben worden ist oder die rote Ampel leuchtet, und bevor das Startkommando gegeben wurde, hat einen Fehlstart begangen.

(2) Wenn mehr als ein Boot die Startlinie überquert, bevor das Startkommando gegeben wurde, soll nur die Mannschaft, die nach der Entscheidung des Startrichters den Fehlstart verursacht hat, die Gelbe Karte erhalten.

§ 85. Konsequenzen eines Fehlstarts

(1) Sobald das Startkommando gegeben wurde, blickt der Starter zum Startrichter, um sich zu vergewissern, dass der Start korrekt war. Wenn der Startrichter anzeigt, dass dies nicht der Fall ist – durch Zeigen der roten Fahne oder Einschalten des roten Lichts – bricht der Starter das Rennen ab, indem er die Glocke läutet und die rote Flagge schwenkt. Wenn das Ampelsystem zur Anzeige eines Fehlstarts sowohl ein sichtbares als auch ein hörbares Signal vorsieht, dann soll es anstelle der Glocke und der roten Flagge benutzt werden. Dann soll die rote Ampel blinken und ein wiederholter Signaltón abgegeben werden. In diesem Fall kann der Startrichter dieses Signal direkt aktivieren, um das Rennen abzubrechen.

(2) Bei einem Fehlstart informiert der Startrichter den Starter über den Namen der zu bestrafende Mannschaft und der Starter vergibt die Gelbe Karte, sobald die Mannschaft zu ihrem Startponton zurückgekommen ist, indem er sagt: „**[Name der Mannschaft], Fehlstart, Gelbe Karte!**“

(3) Der Starter soll das Startbrückenpersonal auf dem Startponton anweisen, eine gelbe Markierung oder im Fall eines Ausschlusses, eine rote Markierung beim Startplatz der betreffenden Mannschaft anzubringen. Die gelbe bzw. rote Markierung soll für die betroffene Mannschaft klar sichtbar sein.

(4) Eine Gelbe Karte bleibt bis zum Ende des Laufes wirksam und soll daher auch bei der Wiederholung oder Verlegung des Laufes angezeigt werden.

§ 86. Einspruch beim Start

Eine Mannschaft, die am Start eine Gelbe Karte erhält, oder vom Rennen ausgeschlossen oder disqualifiziert wird, kann beim verantwortlichen Schiedsrichter oder beim Starter einen Einspruch einlegen. Der Schiedsrichter oder Starter soll sofort über den Einspruch entscheiden und muss seine Entscheidung der betroffenen Mannschaft, den anderen Mannschaften dieses Rennens und dem Jurypräsidenten sowie den anderen Funktionären des Rennens mitteilen.

Abschnitt 6 : Während des Rennens

§ 87. Verantwortlichkeit der Ruderer

Alle teilnehmenden Ruderer müssen sich an die Regeln halten. Die Ruderer sind für ihre Fahrtrichtung selbst verantwortlich. Jede Mannschaft verfügt über eine Bahn, die für sie bestimmt ist, und soll während des ganzen Rennens vollständig (einschließlich der Riemen oder Skulls) innerhalb dieser Bahn bleiben. Wenn sie ihre Bahn verlässt, tut sie das auf eigene Gefahr. Wenn sie dadurch einen anderen Teilnehmer behindert oder stört oder wenn sie für sich selbst daraus einen Vorteil zieht, kann sie ohne vorherige Warnung durch den Schiedsrichter bestraft werden.

§ 88. Störungen

- (1) Eine Mannschaft stört ihrer Konkurrenten, wenn ihre Riemen, ihre Skulls oder ihr Boot in die Bahn der Konkurrenten eindringen und einen Nachteil für diese durch Kontakt, Schmeißwasser, Wellen oder Ablenkung oder auf irgendeine andere Art erzeugen.
- (2) Nur der Schiedsrichter entscheidet, ob sich die Mannschaft in ihrer eigenen Bahn befindet und ob sie eine andere Mannschaft stört und einen Nachteil verursacht.
- (3) Wenn eine Mannschaft eine andere Mannschaft gestört und, nach Ansicht des Schiedsrichters, deren Platzierung im Zieleinlauf beeinflusst hat, kann sie vom Schiedsrichter ausgeschlossen werden.
- (4) Wenn eine Kollision zwischen Booten, Riemen oder Skulls stattgefunden hat, kann der Schiedsrichter die verursachende Mannschaft ausschließen, auch wenn er sie vorher nicht gewarnt hat.
- (5) Keinesfalls darf der Schiedsrichter eine Platzierung ändern!

§ 89. Folgen von Störungen

- (1) Warnen einer Mannschaft – Wenn eine Mannschaft kurz davor ist, eine andere Mannschaft zu behindern, hebt der Schiedsrichter seine weiße Flagge, ruft den Namen der Mannschaft, die den Fehler begeht, und zeigt die notwendige Richtungsänderung durch Senken der weißen Flagge zu dieser Seite an. Grundsätzlich darf der Schiedsrichter eine Mannschaft nicht leiten, es sei denn, es befindet sich ein Hindernis in ihrer Bahn.
- (2) Stoppen einer Mannschaft – Um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten und um die Beschädigung der Boote und der Ausrüstung zu verhindern kann der Schiedsrichter eingreifen, indem er die weiße Flagge hebt, den Namen der Mannschaft ruft und das Kommando „STOP!“ gibt. Die dazu aufgeforderte Mannschaft muss ihr Boot sofort stoppen und darf erst dann wieder weiterrudern und das Rennen abschließen, wenn der Schiedsrichter dies erlaubt.
- (3) Aufmerksam machen des Schiedsrichters – Wenn eine Mannschaft während eines Rennens der Meinung ist, dass sie durch eine andere Mannschaft gestört wird und dadurch einen Nachteil erleidet, dann sollte ein Mitglied der Mannschaft, wenn möglich zum Zeitpunkt der Störung, die Aufmerksamkeit des Schiedsrichters darauf lenken, um anzulegen, dass sie einen Einspruch vorbringen will.
- (4) Kompensieren eines Nachteils – Wenn eine Mannschaft einen Nachteil erlitten hat, soll es die höchste Priorität sein, ihr die Sieges- oder Platzierungschancen zurückzugeben. Das Verhängen etwaiger Strafen ist sekundär. Sollte eine Mannschaft einen Nachteil erlitten haben, so muss der Schiedsrichter aus den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Regeln, die geeignetste/n ergreifen. Er darf z.B. das Rennen abbrechen, eine angemessene Strafe verhängen und die Wiederholung des Laufes anordnen. Abhängig von den Umständen darf er das Rennen weiterfahren lassen und seine Entscheidung nach dem Ziellauf bekannt geben. Er darf nicht einfach die schuldtragende Mannschaft bestrafen, ohne der leidtragenden Mannschaft ihre Chancen zurückzugeben.

(5) Nichts in den hier angeführten Regeln verringert die Verantwortung jeder einzelnen Mannschaft, während des gesamten Rennens in ihrer zugewiesenen Bahn zu bleiben.

Coaching während des Rennens

Es ist verboten, Ruderern und Mannschaften im Rennen mit elektronischen oder anderen technischen Hilfsmitteln Ratschläge oder Anweisungen zu geben oder sie direkt oder indirekt zu leiten.

Abschnitt 7 : Das Ziel

§ 90. Ziel des Rennens

(1) Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, wenn der Bug des Bootes die Ziellinie erreicht hat. Das Rennen ist gültig, auch wenn die Mannschaft nicht vollzählig ist. Jedoch soll eine Mannschaft, die ohne ihren Steuermann ins Ziel kommt, nicht gereiht werden.

(2) Ein Rennen ist abgeschlossen, wenn der Schiedsrichter dies durch Heben der weißen oder der roten Flagge anzeigt.

(3) Offizielles Ergebnis – Das offizielle Ergebnis eines Rennens wird durch den Zielrichter bestimmt und alle Mannschaften sollen gemäß der Reihenfolge, in der die Bugbälle ihrer Boote die Ziellinie erreicht haben, platziert werden. Wenn ein Schiedsrichter ein Rennen als nicht ordnungsgemäß befindet, soll die Entscheidung des Schiedsrichters vom Zielrichter bei der Platzierung der Boote berücksichtigt werden.

(4) Foto-Finish – Im Fall eines knappen Zieleinlaufs, soll der Zielrichter das offizielle Ergebnis anhand des Foto-Finishs feststellen. Die dafür notwendige Ausrüstung soll von Experten bedient werden, die kein Teil des Zielrichterteams sind. Systeme, die mit weniger als 100 Fotos pro Sekunde operieren, sind nicht geeignet für die Ermittlung der Reihenfolge des Zieleinlaufs. Die Organisatoren müssen für die jeweilige Veranstaltung eine angemessene Ausrüstung zur Verfügung stellen.

(5) Zeitnehmung – Die Zwischenzeiten und die Endzeiten sollen bis zu einer 1/100 Sekunde genau genommen werden. Das bedeutet, dass Mannschaften, deren Endzeiten eine Differenz von weniger als 1/100 Sekunde voneinander trennt, am Zielbild der Abstand zwischen ihnen jedoch ersichtlich ist, dieselbe Endzeit haben können und trotzdem unterschiedliche Platzierungen. Die dafür notwendige Ausrüstung soll von Experten bedient werden, die kein Teil des Zielrichterteams sind.

(6) Das Rennen war in Ordnung – Auch wenn er überzeugt ist, dass das Rennen in Ordnung war, muss der Schiedsrichter überprüfen, ob keine Mannschaft einen Einwand angezeigt, bevor er den Zielrichtern durch Heben der weißen Fahne anzeigt, dass das Rennen ordnungsgemäß war. Bevor er den Zielbereich verlässt, soll er sicher sein, dass die Zielrichter sein Signal erkannt haben, was sie entweder mithilfe einer weißen Fahne oder eines weißen Lichts signalisieren.

(7) Das Rennen war nicht in Ordnung – Wenn der Schiedsrichter meint, das Rennen sei nicht ordnungsgemäß gewesen, muss er die rote Flagge heben. Wenn ein Einwand angezeigt wurde, muss er mit der/den betreffende/n Mannschaft/en sprechen, um die Gründe des Einwands zu verstehen und kann gegebenenfalls die Reihenfolge der Zieleinläufe bei den Zielrichtern erfragen. Er soll dann die Mannschaften und die Zielrichter von seiner Entscheidung informieren. In solchen Fällen dürfen die Zielrichter das offizielle Ergebnis des Rennens nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.

(8) Ausschluss durch den Schiedsrichter – Eine Mannschaft, die während des Rennens oder im Ziel vom Schiedsrichter ausgeschlossen wird, soll von ihm folgendermaßen darüber informiert werden:

„[Name der Mannschaft] – [Grund des Ausschlusses] – ROTE KARTE – AUSSCHLUSS!“

§ 91. Totes Rennen

- (1) Wenn die Abstände beim Zieleinlauf zwischen zwei oder mehreren Mannschaften zu gering sind, sodass kein Unterschied zwischen ihnen erkennbar ist, dann soll das Ergebnis zum „Toten Rennen“ zwischen den betroffenen Mannschaften erklärt werden.
- (2) Wenn es in einem Vorlauf zu einem Toten Rennen kommt, aber nur eine Mannschaft in die nächste Runde aufsteigen darf, muss ein Wiederholungsrennen über die volle Strecke zwischen den beteiligten Mannschaften stattfinden. Das Wiederholungsrennen muss am selben Tag wie das Tote Rennen stattfinden, jedoch nicht weniger als zwei Stunden nach dem Toten Rennen. Wenn jedoch ohnehin alle Mannschaften, zwischen denen sich das Tote Rennen ergeben hat, in die nächste Runde aufsteigen dürfen, findet kein Wiederholungsrennen statt und ihre Startpositionen in der nächsten Runde sollen durch das Los entschieden werden.
- (3) Wenn es in einem Hoffnungslauf, einem Viertelfinale oder einem Semifinale zu einem Toten Rennen kommt, aber nur eine Mannschaft in die nächste Runde aufsteigen darf, soll jene Mannschaft aufsteigen, die in der unmittelbaren Vorrunde die bessere Platzierung erzielen konnte. Die unmittelbare Vorrunde soll die letzte zuvor gefahrene Runde sein, in der beide der vom Toten Rennen betroffenen Mannschaften teilgenommen haben. Wenn die Mannschaften in dieser Runde dieselbe Platzierung erzielt hatten, dann soll die Platzierung der betroffenen Mannschaften in der davor gefahrenen Runde entscheiden. Wenn die betroffenen Mannschaften in beiden zuvor gefahrenen Runden die jeweils selben Platzierungen erzielt haben, dann muss ein Wiederholungsrennen über die volle Strecke zwischen den beteiligten Mannschaften gefahren werden. Das Wiederholungsrennen muss am selben Tag wie das Tote Rennen stattfinden, jedoch nicht weniger als zwei Stunden nach dem Toten Rennen. Wenn die Zahl der Mannschaften, die vom Toten Rennen betroffen sind, die Anzahl an Mannschaften, die in die nächste Runde aufsteigen dürfen, übersteigt, dann soll wie soeben ausgeführt verfahren werden. Wenn jedoch ohnehin alle Mannschaften, zwischen denen sich das Tote Rennen ergeben hat, in die nächste Runde aufsteigen dürfen, findet kein Wiederholungsrennen statt und ihre Startpositionen in der nächsten Runde sollen durch eine Auslosung entschieden werden, die von einem Mitglied der Jury überwacht wird.
- (4) Wenn ein Totes Rennen in einem Finale vorkommt, dann soll den Mannschaften derselbe Rang im Ergebnis zuerkannt werden und der/die folgende/n Rang/Ränge bleibt/en frei. Wenn dieser gleiche Rang eine Medaillen-Position betrifft, dann muss das OK zusätzliche Medaillen vergeben.

Abschnitt 8 : Einwände, Einsprüche, Folgen der Einsprüche, Berufungen und Streitfälle

§ 92. Einwände (Objection)

- (1) Eine Mannschaft, die ausgeschlossen oder anderweitig bestraft worden ist, darf ihren Einwand beim Starter (wenn beim Start bestraft) oder beim verantwortlichen Schiedsrichter im Moment der Bestrafung anbringen.
- (2) Eine Mannschaft, die der Ansicht ist, dass ihr Rennen nicht ordnungsgemäß verlaufen ist, darf ihren Einwand dem Schiedsrichter sofort nach dem Zieleinlauf und noch vor Verlassen des unmittelbaren Zielbereichs, durch Heben des Armes anzeigen. Damit der Einwand angenommen werden kann, muss er im unmittelbaren Zielbereich und noch bevor die Mannschaft aus dem Boot ausgestiegen ist, erfolgen. Derartige Einwände dürfen nur den Verlauf des Rennens betreffen.
- (3) In diesem Fall soll der Schiedsrichter keine Flagge heben, sondern die betreffende Mannschaft befragen und ihren Einwand überdenken. Der Schiedsrichter soll über den Einwand entscheiden und seine Entscheidung den an dem Rennen beteiligten Mannschaften und den anderen Funktionären des

Rennens mitteilen. Der Schiedsrichter kann sich dann für eine von mehreren Möglichkeiten entscheiden:

- Er kann sich über den Einwand der Mannschaft hinwegsetzen und die weiße Flagge heben, um anzugeben, dass er entschieden hat, das Rennen sei ordnungsgemäß verlaufen.
- Er kann den Einwand der Mannschaft akzeptieren und die rote Fahne heben, um anzugeben, dass das Rennen nicht ordnungsgemäß war. In diesem Fall muss er zu den Zielrichtern gehen und ihnen seine Entscheidung und die Gründe dafür zu erklären. Die Zielrichter sollen in diesem Fall das offizielle Ergebnis nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.
- Der Schiedsrichter kann entscheiden, dass es notwendig ist, zu dem Einwand weitere Information einzuholen. In diesem Fall muss er die rote Flagge heben und dann alle weiteren notwendigen Schritte unternehmen, um die mit dem Einwand verbundenen Fragen zu lösen; z.B. mit anderen Funktionären beraten, weitere Personen befragen, den Rat des Jurypräsidenten einholen usw. Die Zielrichter dürfen in einem solchen Fall das offizielle Ergebnis nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.

§ 93. Einspruch (Protest)

- (1) Eine Mannschaft, deren Einwand abgelehnt worden ist oder Mannschaften, die von der Entscheidung des Schiedsrichters infolge des Einwands betroffen sind, oder Mannschaften, die disqualifiziert oder ausgeschlossen worden sind oder im Ergebnis als DNS oder DNF angeführt werden und/oder die Richtigkeit der veröffentlichten Ergebnisse bestreiten, können innerhalb einer Stunde nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Schiedsrichters oder innerhalb einer Stunde nach der Veröffentlichung der Ergebnisse einen schriftlichen Einspruch an den Jurypräsidenten oder das OK richten. Dieser Einspruch muss von einer Einspruchsgebühr von € 100,-- begleitet sein. Der Betrag wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.
- (2) Der Vorstand der Jury entscheidet über die Berechtigung des Einspruches und gibt seine Entscheidung vor der nächsten Runde des betreffenden Bewerbes bekannt, jedenfalls aber spätestens 2 Stunden nach dem letzten Rennen des Tages. Die Entscheidung und die dazugehörige Erklärung sollen verschriftlicht werden.
- (3) Wenn ein Einspruch aufgrund eines Einwands in Bezug auf ein Finale eingelegt wird, kann die Siegerehrung dieses Rennens verschoben werden. Wenn die Siegerehrung bereits stattgefunden hat und die Entscheidung des Vorstands der Jury das Endergebnis ändern würde, soll das Endergebnis entsprechend geändert werden. Im Falle, dass die Medaillenplätze davon betroffen sind, sollen die Medaillen entsprechend neu vergeben werden.
- (4) Die spätere Einbringung eines Einspruches bei gleichzeitigem Erlag der Einspruchsgebühr ist nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Rennens an die Jury zulässig, und nur, wenn der Nachweis erbracht wird, das dem Vorstand des Vereins wesentliche, den Einspruch begründende Tatsachen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bekannt geworden sind.
- (5) Über Einsprüche, die nach den RWB nicht in die Zuständigkeit der Jury gehören, entscheidet das OK.
- (6) Die Entscheidung der Jury oder des OK, die auf einen Einspruch hin getroffen wird, sowie die notwendigen Anordnungen, müssen unverzüglich getroffen werden und sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift hat die tatsächlichen Feststellungen und die Begründung der Entscheidung zu enthalten.
- (7) An der Entscheidung darf der Schiedsrichter nicht mitwirken, der an dem Vorfall, über den entschieden wird, beteiligt war.
- (8) Die schriftlichen Entscheidungen können nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden und sind den beteiligten Vereinen umgehend bekannt zu geben. Sie können von den Mannschaftsobmannen der

beteiligten Vereine im Regattabüro eingesehen werden und sind auf Antrag den beteiligten Vereinen innerhalb einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 94. Berufungen

- (1) Gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters, die sich auf die tatsächlichen Begebenheiten des Laufes beziehen, gibt es keine Berufung.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Jury und des OK kann jeder der beteiligten Vereine Berufung beim Vorstand des ÖRV einlegen.
- (3) Es kann nur innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntmachung gegen Entscheidungen der Jury oder des OK, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der RoR oder der RWB stehen, Berufung eingelegt werden. Der Beleg über die Einzahlung der Berufungsgebühr ist beizulegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet endgültig.
- (5) Wird der Berufung stattgegeben, wird dem Verein die Einspruchs- und Berufungsgebühr zurückerstattet.
- (6) Die längste Frist für Berufungen, die nicht bereits anders geregelt sind, ist 2 Monate.

Abschnitt 9 : Besonderheiten Para-Rowing

§ 95. Startprozedere – Para Rowing

In PR3-Rennen mit Mannschaftsbooten können Ruderer mit Sehbeeinträchtigungen teilnehmen. Daher gibt der Starter zu Beginn jedes Rennens in diesen Wettbewerben zusätzliche verbale Anweisungen. Nach Abschluss des Roll Calls und dem Ausruf von „ATTENTION!“,

- Flaggenstart: Gleichzeitig mit dem **Heben der roten Flagge** sagt der Starter die Worte „**ROTE FLAGGE!**“
- Ampelstart: Gleichzeitig mit dem Einschalten des **roten Lichts** sagt der Starter die Worte „**ROTES LICHT!**“

Der Starter fährt dann mit dem Start wie gewohnt fort.

§ 96. Gelbe Karte – Para-Rowing

Wenn der Starter einer Mannschaft in den PR3-Mannschaftsrennen eine Gelbe Karte erteilt, muss ein Mitglied dieser Mannschaft den Arm heben, um anzuerkennen, dass die Sanktion der Mannschaft zugewiesen wurde.

§ 97. Störung – Para-Rowing

Ruderer, die beim Schiedsrichter eine Beschwerde wegen Störung während des Rennens einlegen möchten, können dies verbal tun, wenn ihre Hände fixiert sind, indem sie deutlich „**EINWAND!**“ rufen, sodass der Schiedsrichter es hört. Es liegt in der Verantwortung des Ruderers sicherzustellen, dass der Schiedsrichter den Ruf hört und sich des Einspruchs bewusst ist.

Abschluss des Rennens – Para-Rowing

Am Ende des Rennens in den PR3-Mannschaftsrennen, wenn die weiße Flagge gehoben wird, muss der Schiedsrichter die Worte „**WEISSE FLAGGE!**“ deutlich für alle Mannschaften hörbar aussprechen. Sollte die rote Flagge gehoben werden, muss er ebenso deutlich die Worte „**ROTE FLAGGE!**“ aussprechen.

§ 98. Einwände – Para-Rowing

Ruderer, die beim Schiedsrichter nach dem Zieleinlauf einen Einwand anbringen möchten, können dies verbal tun, wenn ihre Hände fixiert sind, indem sie deutlich „**EINWAND!**“ rufen, sodass der Schiedsrichter es hört. Es liegt in der Verantwortung des Ruderers sicherzustellen, dass der Schiedsrichter den Ruf hört und sich des Einwands bewusst ist.

Abschnitt 10 : Nach der Regatta

§ 99. Bericht der Jury und des OK

(1) Der Jurypräsident hat einen Bericht abzufassen, der dem OK und dem Vorstand innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Regatta zu übersenden ist. Dieser Bericht hat zu umfassen:

- Entscheidungen der Schiedsrichter und der Jury;
- Rangfolge aller Zieleinläufe mit Bezeichnung der R, der Namen der beteiligten Vereine und des SCHR
- Zeiten der Mannschaften bei allen Zieleinläufen
- Vor- und Zunamen der bei den Rennen bzw. Final-R siegreichen Ruderer unter Berücksichtigung der Ummeldungen
- Abmeldungen und sonstige Vorkommnisse
- Eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Jury
- Ein vollständig korrigiertes Regattaprogramm
- Abschriften von Einsprüchen
- Abschriften der schriftlichen Entscheidungen aufgrund der Einsprüche
- Namen der Vereine, die der Abmeldefrist nicht oder nicht fristgerecht entsprochen haben
- Namen der Vereine, die Wander- oder Herausforderungspreise nicht zeitgerecht zurückgestellt haben
- Namen der Vereine, die nicht gemeldete Ruderkleidung oder Ruderblätter benutzt haben
- Etwaige Empfehlungen zur Organisation der RW

(2) Die allenfalls erforderlichen Disziplinarmaßnahmen sind umgehend wahrzunehmen bzw. Ordnungsstrafen zu verhängen.

Teil 6 – Schiedsrichterwesen

Abschnitt 1 : Allgemeines

§ 100. Österreichisches Schiedsrichterwesen

- (1) Für die Belange des österreichischen Schiedsrichterwesens ernennt das Präsidium auf Vorschlag des Technischen Referenten für die gesamte Wahlperiode nach dem Wahlrudertag die Schiedsrichterkommission und die Technische Kommission. Beide Kommissionen sind Unterausschüsse in der Zuständigkeit und unter dem Vorsitz des Technischen Referenten.
- (2) Über Vorschlag des Technischen Referenten kann das Präsidium Vorsitzende der Unterausschüsse ernennen, die diese in Abwesenheit des oder nach Delegation durch den Technischen Referenten führen.
- (3) Zusammensetzung der Technische Kommission (TK) – Die TK besteht aus geeigneten Mitgliedern der Verbandsvereine, die im Regattageschehen involviert sind.
- (4) Zusammensetzung der Schiedsrichterkommission (SCHRK) – Die SCHRK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei mindestens drei Mitglieder Inhaber einer gültigen internationalen Schiedsrichterlizenz sein müssen.

§ 101. Aufgaben der Technische Kommission

Die Aufgaben der TK sind:

- Laufende Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des Standards der technischen Einrichtungen an den österr. Regatten und des Bereiches Schiedsrichterwesen
- Zusammenarbeit mit den Regattaveranstaltern als Ansprechperson für den ÖRV
- Erarbeitung von erforderlichen Mindeststandards auf dem Gebiet der Kommunikation zwischen dem OK und der Jury einer Regatta
- Koordination des nationalen Regattakalenders einer Regattasaison
- Überprüfung und Genehmigung der aktuellen Regattaausschreibungen
- Kontakt zur sportlichen Leitung des ÖRV zur Abstimmung sportpolitischer Entscheidungen
- Einberufung von Kommissions- und Veranstaltersitzungen.

§ 102. Aufgaben der Schiedsrichterkommission

- (1) Die Aufgaben der SCHRK sind:

- Gesamtorganisation des österr. Schiedsrichterwesens in allen Belangen
- Erstellen der jährlichen Einsatzpläne
- Suchen und Finden von Schiedsrichterkandidaten, diese auszubilden und an die Schiedsrichterprüfung heranzuführen
- Koordination von Schiedsrichterprüfungen
- Abhalten von Schiedsrichterprüfungen
- Abhalten von Schiedsrichterseminaren zur Verbesserung des Wissensstandes der aktiven Schiedsrichter, eventuell Nachschulungen
- Überwachung der RWB an den österr. Regatten
- Sanktionieren von Verstößen gegen die RWB
- Organisation der Teilnahme von österr. Schiedsrichtern an internationalen bzw. FISA-Bewerben;

(2) Die Mitglieder der SCHK haben bei österreichischen Regatten ein Kontrollrecht und Meldepflicht an den Präsidenten der Jury, falls internationale oder nationale Bestimmungen verletzt werden.

§ 103. Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter (SCHR) des ÖRV werden vom Vorstand nach dem Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung und nach entsprechender Einschulung ernannt. Die schriftliche Prüfung wird von Schiedsrichtern beaufsichtigt. Die Prüfungskommission, welche die schriftliche Prüfung beurteilt und die praktische Prüfung abnimmt, besteht aus drei Schiedsrichtern (davon zwei mit internationaler Lizenz) und wird von der SCHK ernannt. Die Modalitäten der Prüfung werden von der SCHK festgelegt.

(2) Zu Schiedsrichterprüfungen sollen sich möglichst ehemalige Rennruderer melden. Sie müssen volljährig und Mitglied eines Verbandsvereines sein.

(3) Die Ernennung zum Schiedsrichter gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie wird vom Vorstand automatisch um ein Jahr verlängert, wenn der SCHR:

- innerhalb des vergangenen Ruderjahres bei mindestens drei Einsätzen auf österreichischen Regatten tätig war, davon mindestens ein Einsatz an einem Ort außerhalb seines Landesverbandes, und er seine Tätigkeiten in allen Funktionen eines Schiedsrichters (SCHR, STR, ST, ZR, KK) in zufriedenstellender Weise ausgeführt hat
- innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre an mindestens einer (1) von der SCHK abgehaltenen Schiedsrichterbesprechung teilgenommen hat, und
- von der SCHK zur Verlängerung vorgeschlagen wird.

(4) Wer aufgehört hat, Mitglied eines Verbandsvereines zu sein, für den erlischt die Schiedsrichterlizenz, falls er nicht innerhalb eines halben Jahres wieder Mitglied eines Verbandsvereines geworden ist.

(5) Vollendet der Schiedsrichter sein 68. Lebensjahr, so wird für das darauffolgende Jahr seine Lizenz nicht mehr automatisch, sondern nur auf persönlichen Antrag mit Zustimmung der SCHK vom Vorstand verlängert.

(6) Bei unrichtigem Verhalten eines Schiedsrichters kann der Vorstand über Vorschlag der SCHK eine Verwarnung aussprechen, die nur den Schiedsrichtern bekanntzugeben ist; bei einer schweren Verfehlung kann der Vorstand den Entzug der österreichischen Schiedsrichterlizenz verfügen.

Abschnitt 2 : Bei Regatten

§ 104. Die Jury

(1) Die Zusammensetzung der Jury ist am Regattaplatz zu veröffentlichen und soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- Präsident der Jury;
- Starter;
- Startrichter;
- Schiedsrichter;
- Zielrichter – ein Zielrichter soll der Hauptzielrichter sein; und
- Mitglieder der Kontrollkommission – einer von ihnen soll der Hauptverantwortliche der Kontrollkommission sein.

(2) Die Mitglieder der Jury müssen im Besitz einer gültigen österreichischen oder internationalen Schiedsrichterlizenz sein.

- (3) Jeder Verein soll nur durch einen Vertreter im Vorstand der Jury vertreten sein.
- (4) Die Jury tritt erstmals nach der Mannschaftsobligesitzung bzw. zwei Stunden vor dem ersten Rennen zusammen und bleibt während der ganzen Dauer der Regatta in Funktion.
- (5) Die Jury bleibt auch nach dem Ende der Regatta für Einwände und Einsprüche innerhalb der durch die RWB geregelten Fristen als erste Instanz zuständig.
- (6) Vorstand der Jury (Board of the Jury) – Der Vorstand der Jury besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der Jury, die vom Präsidenten der Jury täglich vor Rennbeginn bestimmt werden. Die Namen der Vorstandspersonen müssen täglich an der Anschlagtafel im Bereich des Bootshauses oder online veröffentlicht werden. Der Vorstand der Jury ist zuständig für die Behandlung von allen Einsprüchen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Im Falle eines Einspruches darf kein direkt an dem Fall Beteiligter ein Mitglied des Vorstands der Jury sein. In diesem Fall muss der Präsident der Jury Ersatzmitglieder ernennen.

§ 105. Die Kontrollkommission

Die Kontrollkommission stellt sicher, dass die Mannschaften der Vorschrift entsprechend zusammengesetzt und ausgerüstet sind. Sie soll außerdem dabei helfen, die jeweiligen Ruderer, die für die Doping-Kontrolle ausgewählt wurden, zu identifizieren.

§ 106. Aufgaben der Kontrollkommission

Die Anzahl der Jury-Mitglieder in der KK werden basierend auf dem Regattaprogramm und der Anzahl an Ruderern festgelegt. Die Kontrollkommission soll im Bootshausareal (Bootslagerplatz) sowie an den Ein- und Ausstiegspontons ihre Tätigkeit ausüben. Im Einzelnen kontrolliert die Kontrollkommission folgendes:

- Das korrekte Gewicht der Steuerleute;
- Die eventuellen Zusatzgewichte der Steuerleute (vor u. nach den Rennen);
- Das korrekte Gewicht der Leichtgewichte;
- Die Identität der Ruderer und die richtige Mannschaftszusammensetzung in Übereinstimmung mit dem Meldeergebnis und etwaigen Ummeldungen. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen, soll das OK sich um die Abwicklung von Ummeldungen kümmern.
- Wenn bei internationalen Regatten keine anderen Vorkehrungen getroffen wurden, die Staatsbürgerschaft von Ruderern, das Alter von Junior- U23- und Masters-Ruderern, und - wo anwendbar - das Durchschnittsalter von Masters-Mannschaften;
- Wenn Doping-Tests durchgeführt werden, soll die Kontrollkommission die Anti-Doping-Beauftragten bei der Identifikation der für die Tests ausgewählten Ruderer unterstützen;
- Boote und Ausrüstung, und zwar:
 - Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen;
 - Die richtige Bugnummer und andere eventuell geforderte Kennzeichnungen sowie, falls nötig, dass jedes Boot etwaige vom OK oder ÖRV vorgeschriebene Ausrüstung trägt;
 - Die allfällige Verwendung unerlaubter Mittel;
 - Wenn gefordert, das Mindestgewicht der Boote;
 - Die Übereinstimmung von Aufschriften auf dem Boot mit den Werberichtlinien;
 - Die richtigen Farben und Designs der Ruderblätter;
- Einheitlichkeit der Ruderbekleidung und deren Übereinstimmung mit den Werberichtlinien.

§ 107. Der Starter

- (1) Der Starter und Startrichter sind für einen korrekten Ablauf des Starts verantwortlich.
- (2) Allgemeine Aufgaben – Vor Aufnahme seiner Tätigkeit muss sich der Starter davon überzeugen, dass alle für den Start vorgeschriebenen Einrichtungen und Ausrüstungen vorhanden und in funktionsbereitem Zustand sind. Der Starter kontrolliert das Vorhandensein der vorgeschriebenen Visiereinrichtungen und das Funktionieren der Sprechverbindungen über Funk oder Telefon mit dem Startrichter, dem Präsidenten der Jury, den Zielrichtern und der Kontrollkommission. Der Starter soll außerdem sicherstellen, dass alle Mannschaften auf dem Wasser die veröffentlichte Fahrordnung einhalten.
- (3) Kommunikation – Grundsätzlich sollen Starter und Schiedsrichter visuelle Signale geben, um Informationen zu vermitteln. Wenn verbale Kommunikation mit den Ruderern notwendig ist, soll diese auf Deutsch erfolgen. Wenn der Gebrauch einer anderen Sprache es einem Mitglied der Jury ermöglicht, von einer Mannschaft, einem Athleten oder Funktionär besser verstanden zu werden, so kann er seine Ansage in dieser Sprache wiederholen.
- (4) Unfaire Bedingungen – Der Starter soll darauf achten, ob der Wind unfaire oder unsichere Bedingungen auf der Strecke hervorruft und soll dann, entweder auf die im nächsten Punkt beschrieben Anweisungen hin oder nach Beratung mit dem Präsidenten der Jury, den Regeln entsprechende Maßnahmen treffen, um ein faires Rennen zu gewährleisten. Der Präsident der Jury soll den Starter grundsätzlich mindestens zwei Minuten vor dem Start informieren, wenn Änderungen vorgenommen werden.
- (5) Information an die Mannschaften – Der Starter informiert die Mannschaften über die bis zum Start verbleibende Zeit, und sobald sie in die Startzone erstmals einfahren, teilt er ihnen mit, in welcher Bahn sie ihren Lauf austragen werden. Zusätzlich muss er die Mannschaften informieren, wann fünf, vier und drei Min. bis zur Startzeit verbleiben. Er kontrolliert, ob die Ruderer vorschriftsmäßig ausgerüstet und bekleidet sind.
- (6) Startvorgänge – Der Startvorgang, durchgeführt durch den Starter (einschließlich Quick Starts und Fehlstarts) sind gesondert in Abschnitt 5 : beschrieben.
- (7) Ausschluss – Der Starter soll die Rote Karte geben und eine Mannschaft ausschließen, wenn diese Mannschaft bereits zwei gelbe Karten erhalten hat, die auf dieses Rennen anzuwenden sind.
- (8) Zu spätes Eintreffen am Start – Der Starter kann Mannschaften, die später als zwei Minuten vor der Startzeit an ihrer Startposition ankommen, oder zur vorgesehenen Startzeit nicht rennbereit sind, eine Gelbe Karte geben. Er kann eine Mannschaft, die nach der offiziellen Startzeit eintrifft, ausschließen.
- (9) Im Fall, dass eine Mannschaft bereits zuvor eine Gelbe Karte erhalten hat, soll der Starter dies mitteilen, nachdem er die „2 Minuten“ für das betreffende Rennen angekündigt hat. Der Starter soll den Verantwortlichen am Startponton dazu auffordern, eine gelbe Markierung an der Startposition dieser Mannschaft anzubringen.
- (10) Verschiebung – Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, einen Lauf zu verschieben (z.B. Bruch der Ausrüstung), oder wenn sich ein anderer, unvorhergesehener Vorfall ereignet (Blitzschlag), befragt der Starter den Schiedsrichter und den Präsidenten der Jury; er gibt dann den Mannschaften die neue Startzeit bekannt. Der Starter unterrichtet die Kontrollkommission und den Zielrichter über die neue Startzeit und den Präsidenten der Jury über jeden ungewöhnlichen Vorfall. Jedenfalls müssen Mannschaften von einem Mitglied der Jury Auskunft über Änderungen einholen, bevor sie das Boot verlassen.

§ 108. Der Startrichter

- (1) Der Starter und Startrichter sind für einen korrekten Ablauf des Starts verantwortlich.
- (2) Kommunikation – Bevor er in Funktion tritt, kontrolliert der Startrichter die Sprechverbindung mit dem Starter und mit dem Personal, das auf den Startpontons tätig ist.
- (3) Ausrichten – Das OK stellt das Personal auf den Startpontons, welches dem Startrichter untersteht. Der Startrichter sitzt genau auf der Höhe der Startlinie und weist sein Personal an, die Lage der Boote zu verändern, solange bis alle korrekt ausgerichtet sind, mit dem Bug auf der Startlinie. Sobald der Startrichter mit der Aufstellung zufrieden ist, zeigt er dies dem Starter durch Heben der weißen Fahne oder Einschalten des weißen Lichts an. Wenn während des weiteren Startvorgangs die Boote nicht mehr ausgerichtet sind, senkt er seine weiße Fahne oder schaltet das weiße Licht aus, bis die Boote wieder ausgerichtet sind.
- (4) Kontakt mit dem Schiedsrichter – Vor dem Start setzt sich der Startrichter mit dem Schiedsrichter in Verbindung, um sich zu überzeugen, dass dieser bereit ist.
- (5) Fehlstart – Der Startrichter und der Starter sollen die Anweisungen in Abschnitt 5 dieses Regelwerks folgen.

§ 109. Der Schiedsrichter

- (1) Rang – Mit Ausnahme der Pflichten, die ihnen ausdrücklich zugeteilt sind, sind der Starter und Startrichter dem Schiedsrichter untergeordnet.
- (2) Der Schiedsrichter sorgt für den regelkonformen Ablauf der Rennen und für die Sicherheit der Ruderer. Insbesondere muss er sich bemühen, sicherzustellen, dass keine Mannschaft Vorteile hat oder benachteiligt wird, weder durch ihre Gegner noch durch äußere Einflüsse.
- (3) Wenn der Schiedsrichter überzeugt ist, dass eine Mannschaft entscheidend behindert wurde, muss er dafür sorgen, dass ihr die uneingeschränkte Möglichkeit, sich durchzusetzen, zurückgeben wird. Er soll gegenüber den schuldtragenden Mannschaften die geeigneten Strafmaßnahmen erteilen, unabhängig davon, ob er vorher schon eine Warnung ausgesprochen hat oder nicht.
- (4) Der Schiedsrichter darf die Boote nicht leiten, außer wenn dies notwendig ist, um Unfälle zu vermeiden und zu verhindern, dass Mannschaften durch ihre Mitbewerber behindert werden.
- (5) Wenn notwendig, kann der Schiedsrichter ein Rennen abbrechen, Strafmaßnahmen ergreifen und es sofort oder später vom Start aus wiederholen lassen. Im letzteren Fall muss er im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Jury die Zeit für den neuen Start festlegen und die betroffenen Mannschaften davon in Kenntnis setzen.
- (6) Der Schiedsrichter kann Rennen auch weiterfahren lassen und die betreffende/n Mannschaft/en auch nach Zieleinlauf vom Rennen ausschließen.
- (7) Der Schiedsrichter kann ein Wiederholungsrennen zwischen jenen Booten anordnen, die er bestimmt. Wenn der Schiedsrichter jedoch befindet, dass das Endergebnis durch die Behinderung nicht beeinflusst worden ist oder die Behinderung unbedeutend war, kann er davon absehen, ein Wiederholungsrennen anzuordnen.
- (8) Zonal Umpiring – Das OK in Abstimmung mit dem Jurypräsident kann entscheiden, dass manche Rennen von Booten aus geschiedsrichtert werden, die stationär an einem Ort verbleiben oder dem Rennen nicht über die gesamte Strecke folgen, oder von am Ufer stationär positionierten Schiedsrichter geschiedsrichtert werden. Es soll für diese Fälle entsprechende Richtlinien und Anweisungen ausgeben.
- (9) Wenn der Jurypräsident befindet, dass die Wetterbedingungen oder anderen Umstände die Sicherheit der Ruderer gefährden könnte, kann er entscheiden, dass das Zonal Umpiring unterbrochen und dynamisches Schiedsrichtern für den Rest des Renntages angewendet wird.

§ 110. Aufgaben des Schiedsrichters

- (1) Aufgaben am Weg zum Start – Auf der Fahrt zum Start überprüft der Schiedsrichter, ob die Einrichtungen der Rennstrecke in gutem Zustand sind, und überzeugt sich, dass sich kein Hindernis in der Regattabahn befindet. Er stellt sicher, dass die Mannschaften, die auf dem Wasser sind, die Fahrordnung einhalten. Wenn er einen Schaden an Einrichtungen feststellt, gibt er ihn (z.B. über Funk vom Start, wenn nötig) dem Präsidenten der Jury bekannt und warnt ebenso allenfalls davon betroffene Mannschaften.
- (2) Aufgaben während des Startvorgangs – Während des Startvorganges soll sich das Boot des Schiedsrichters, entweder unmittelbar beim Startrichter oder in der Mitte der Strecke hinter den Mannschaften befinden. Wenn der Start aus irgendeinem Grund, abgesehen vom Fehlstart, der ausschließlich zum Aufgabenbereich des Startrichters gehört, nicht ordnungsgemäß abgelaufen ist, kann der Schiedsrichter das Rennen durch den Starter abbrechen lassen, oder er tut dies selbst durch das Läuten der Glocke und das Schwenken der roten Fahne.
- (3) Sobald das Rennen gestartet ist, soll das Boot des Schiedsrichters dem Rennen in der Mitte der Strecke knapp hinter den Ruderern folgen.
- (4) Bei einem fliegenden Start kann der Schiedsrichter auch die Rolle des Starters übernehmen.
- (5) Position des Schiedsrichterbootes – Während des Rennens muss der Schiedsrichter darauf achten, sein Boot so zu platzieren, dass er in der zweckmäßigsten Weise eingreifen kann. Die Position des Schiedsrichters hängt vom Ablauf des betreffenden Rennens ab und von den Aufstiegsmöglichkeiten der Mannschaften in die folgenden Runden. Sie kann auch von Wetterbedingungen abhängen. Der Schiedsrichter muss dafür sorgen, dass ihn die Mannschaften, die er ansprechen möchte, hören können. Wenn er gezwungen ist, eine oder mehrere Mannschaften zu überholen, muss er darauf achten, sie nicht unnötig durch seine Motorbootwellen zu stören. Er soll sein Boot, wann immer möglich, so positionieren, dass er den Mannschaften nicht ihren Blick aufeinander versperrt.
- (6) Art des Rennens – Die Entscheidung des Schiedsrichters kann durch die Art des Rennens beeinflusst werden (Vorlauf, Hoffnungslauf, Viertelfinale, Semifinale oder Finale). Er muss deshalb diesen Faktor sowie das Aufstiegssystem bei seinen Überlegungen und Handlungen mit einbeziehen.
- (7) Sicherheit – Der Schiedsrichter muss seine volle Aufmerksamkeit auf die Sicherheit der Wettkämpfer richten und er muss sein Äußerstes versuchen, Schäden an Booten und Ausrüstung zu verhindern. Wenn nötig, darf er die Aufmerksamkeit einer Mannschaft auf sich lenken, indem er die weiße Flagge hebt, den Namen der Mannschaft ruft und sie mit dem Kommando „STOP!“ anhält. Sollte ein Ruderer oder mehrere ins Wasser fallen oder sollte ein Boot kentern oder sinken, muss er sich überzeugen, dass der Rettungsdienst eingreift und, wenn nicht, muss er so lange bei der gekenterten Mannschaft bleiben, bis er überzeugt ist, dass alle Ruderer in Sicherheit sind und der Rettungsdienst anwesend ist.
- (8) Widrige Wetterbedingungen – Im Fall von Böen oder plötzlicher Wetterverschlechterung ist es die Verantwortung des Schiedsrichters zu entscheiden, ob das Rennen gestartet oder fortgesetzt werden kann bzw. abgebrochen werden muss. Die Sicherheit der Ruderer ist wichtiger als jede Bestimmung der RWB.
- (9) Bekleidung – Wenn der Schiedsrichter in Aktion ist, steht er aufrecht im Boot und trägt die vorgeschriebene Kleidung (dunkelblauer Blazer, hellblaues Hemd, ÖRV-Krawatte/Schal und graue lange Hosen, und, wenn getragen, eine dunkelblaue Kappe). Bei Regen kann er einen blauen Regenmantel tragen. Wenn es sehr warm ist, kann er auch im Hemd, mit oder ohne Krawatte, tätig sein. Der Präsident der Jury entscheidet über die Bekleidung unter Berücksichtigung der Wetterbedingungen.
- (10) Coaching – Da das Coaching mit elektronischen und anderen technischen Hilfsmitteln, während der Rennen verboten ist, muss der Schiedsrichter auch regelmäßig die Umgebung der Regattabahn kontrollieren.

(11) Allgemeiner Wissensstand – Der Schiedsrichter muss sich über die allgemeinen Fragen des Ruderns am Laufenden halten. Es ist auch wünschenswert, dass er Besonderheiten der verschiedenen Mannschaften und Trainer kennenlernen.

(12) Zonal Umpiring

- Im Fall von Zonal Umpiring soll der Jurypräsident Punkte entlang der Regattastrecke festlegen, an denen sich die Schiedsrichter positionieren und soll ihnen, wenn nötig, entsprechende Anweisungen, auch für Eventualfälle oder andere Situationen, geben. Zonal Umpiring, wenn im Boot, können, nachdem das Rennen vorbeigefahren ist, in die Mitte der Strecke fahren, um sicherzustellen, dass sich alle Boote innerhalb ihrer Bahnen befinden, und soll dann wieder zurückfahren zu seiner Ausgangsposition. Wenn ein Schiedsrichter befindet, dass eine Mannschaft kurz davorsteht, eine andere zu behindern, kann er dem Rennen so lange folgen, bis die notwendigen Schritte gemäß den Bestimmungen der RWB eingeleitet worden sind.
- Wenn Zonal Umpiring angewendet wird, dann gelten diese Bestimmungen für alle verantwortlichen Schiedsrichter, sowohl innerhalb ihrer Zone als auch gegebenenfalls außerhalb. Die Reichweite, in der Schiedsrichter ihre Aufgaben erfüllen können, hängt von ihrer Position und der damit verbundenen Möglichkeit, das Rennen zu überblicken, ab.

§ 111. Zielrichter

(1) Die Zielrichter müssen die Reihenfolge feststellen, in der die Bugspitzen der Boote die Ziellinie passieren. Sie haben sich zu vergewissern, dass der Lauf ordnungsgemäß abgelaufen ist und bestätigen das Rennergebnis.

(2) Die Aufgaben der Zielrichter sind folgende:

- Feststellen der Reihenfolge, in der die Bugspitzen der Boote die Ziellinie passieren;
- Sich zu überzeugen, dass der Schiedsrichter durch Heben der weißen Fahne angezeigt hat, dass der Lauf ordnungsgemäß verlaufen ist und dem Schiedsrichter durch Heben einer weißen Fahne oder das Einschalten eines weißen Lichts anzuzeigen, dass sein Signal zur Kenntnis genommen wurde;
- Erstellen einer richtigen Rangliste der Mannschaften;
- Überprüfen, ob die offiziellen Ergebnisse auf der schriftlichen Ergebnisliste und an der Anzeigetafel korrekt sind.

(3) Der verantwortliche Zielrichter muss das offizielle Rennergebnis unterschreiben.

(4) Positionierung – Um ihre Aufgaben korrekt ausführen zu können, müssen die Funktionäre im Zielturm in der Verlängerung der Ziellinie einer hinter und über dem anderen sitzen. Als allgemeine Regel sollen mindestens zwei Zielrichter, davon einer der verantwortliche Zielrichter, im Zielturm sein.

Teil 7 – Anti – Doping

§ 112. Anti – Doping

(1) Doping ist streng verboten.

(2) Der Kampf gegen Doping wird durch das Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) sowie die jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen der FISA sind Bestandteil der RoR.

(3) Über Personen des Rudersports, die gegen die Dopingregeln verstößen, werden Strafen verhängt, die in schweren Fällen bis zum lebenslangen Ausschluss von allen Wettkämpfen reichen.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Verstoßes jeweils gültigen Bestimmungen des nationalen Anti-Doping-Codes sowie des World-Anti-Doping-Code und den RoR von World Rowing.

Teil 8 – Schlussbestimmungen

Diese Regeln wurden beim außerordentlichen Rudertag am 4. Oktober 2025 beschlossen und traten sofort in Kraft.

ÖRV

Horst Nussbaumer
Präsident

Wolfgang Pawlinetz
Techn. Referent

Anhang 1 – Coastal Rowing und Beach Sprints

Die Regelungen der RWB und BM finden auch Anwendung auf Coastal Rowing und Beach Sprint Regatten des ÖRV, es sei denn, nachfolgende Regelungen sehen Abweichungen von der RWB und BM vor.

§ 1. Rudern, Boote und Regatten

Eine Coastal Rowing Regatta ist eine Ruderwettfahrt, bei der alle Teilnehmenden Ruderboote entsprechend den nachfolgenden Regelungen nutzen, und bei der die Rennen auf dem offenen Meer oder auf Binnengewässern ausgetragen werden, wobei die Regelungen entsprechend der Bestimmungen in Anhang 1 – Coastal Rowing und Beach Sprints Anwendung finden.

§ 2. Erfasste Regatten

Diese Regelungen finden sowohl für Meisterschaften als auch weitere Regatten im Coastal Rowing Anwendung.

§ 3. Altersklassen

Startberechtigt sind nur Mannschaften der Altersklasse Junioren-A, Senioren, sowie Masters. Ein Höherstart von Junioren der Altersklasse B, für die eine Höherstartberechtigung vorliegt, ist ausgeschlossen. Steuerleute müssen am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4. Bootsklassen

Die folgenden Bootsklassen können ausgeschrieben werden:

- Einer/Solo (C1x)
- Doppelzweier/Double Scull (C2x)
- Doppelvierer mit Steuermann/Coxed Quadruple Sculls (C4X+)

Die Rennen können nach Geschlechtern getrennt, als Mixed- oder offene Rennen ausgeschrieben werden.

§ 5. Österreichisches Meisterschaftsrudern

Es können Österreichische Meisterschaften im Coastal Rowing oder als Beach Sprints (Strandstarts) ausgeschrieben werden. Folgende Rennen können ausgeschrieben werden:

- Männer (M) C1x, C2x, C4x+
- Frauen (F) C1x, C2x, C4x+
- Mixed (MIX) C2x, C4x+

Die Sieger heißen Österreichischer Meister im Coastal Rowing oder Österreichischer Meister im Beach Sprint.

Abschnitt 1 : Technische Bestimmungen für Coastal Rowing Boote

§ 6. Größenkriterien

Ruderboote, die zur Teilnahme an Wettkämpfen nach diesen Regeln zugelassen sind, müssen die folgenden drei Größenkriterien erfüllen:

- Höchstlänge
- Mindestgewicht des Bootes
- Mindestbreite des Bootes, gemessen an zwei Messpunkten, wobei außen am jeweiligen

Messpunkt gemessen wird:

Bootsart	Maximale Länge	Mindestgewicht
C1x	6,00 m	35 kg
C2x	7,50 m	60 kg
C4x+	10,70 m	130 kg

Die Mindestbreiten belaufen sich auf:

Bootsart	Messpunkt 1	Messpunkt 2	
	Gesamtbreite, gemessen an der breitesten Stelle des Bootes	Höhe des Messpunktes über dem tiefsten Punkt des Bootes	Breite am Messpunkt
C1x	0,75 m	0,19 m	0,55 m
C2x	1,00 m	0,23 m	0,70 m
C4x+	1,30 m	0,30 m	0,90 m

In Booten für Coastal Rowing müssen alle Ruderplätze bautechnisch mittig über der Kielleiste in einer Linie verbaut sein. Steuerleute sitzen im Heck des Bootes mit Blick in Fahrtrichtung.

§ 7. Anforderungen an Coastal Rowing Boote und Ausrüstung

Alle Boote müssen den Sicherheitsbestimmungen der RWB entsprechen. Insbesondere muss der Bug so ausgebildet sein, dass er bei einer Kollision geeignet ist, Verletzungen zu vermeiden, wobei ein Bugball dann nicht vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind Sicherheitsanforderungen von internationalen, nationalen und lokalen Behörden zu entsprechen.

§ 8. Schwimmfähigkeit der Boote

Alle Boote müssen schwimmfähig sein. Hierzu müssen sie über einen Rumpf verfügen, der in 3 wasserdichte Sektionen unterteilt ist, wobei diese über wasserdichte Zugänge verfügen können. Darüber hinaus müssen die Boote so ausgestaltet sein, dass diese selbstlenzend sind, z.B. durch Lenzösen oder ein Spiegelheck.

§ 9. Schwimmwesten

In den Booten muss für jeden Ruderer eine Rettungsweste nach internationalen Standards mitgeführt werden, die, sofern nicht getragen, so verbracht sein muss, dass sie durch den jeweiligen Ruderer jederzeit leicht erreichbar ist. Steuerleute haben die Rettungsweste immer zu tragen.

§ 10. Rettungsmittel

Alle Boote müssen über eine Schleppöse über der Wasserlinie im beladenen Zustand verfügen und mit einer 15m langen am Bug des Bootes befestigten Schleppleine ausgestattet sein. Schleppöse wie Schleppleine müssen geeignet sein, um das Boot nebst Crew im vollgeschlagenen Zustand bei hohem Seegang abschleppen zu können. Das lose Ende der Schleppleine muss in Reichweite der Bugperson sein.

§ 11. Telekommunikationsausrüstung

Im Rahmen von Coastal Rowing Regatten ist es erlaubt, in den Booten Telekommunikationsausrüstung zu Sicherheitszwecken mitzuführen und zu nutzen. Dies kann auch durch den Veranstalter oder eine Behörde vorgeschrieben werden.

Abschnitt 2 : Registrierung, Bootsnummern und Mannschaftsnummern

§ 12. Registrierung

Alle an einem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften müssen sich beim Veranstalter anmelden, sei es für Trainings- oder Regatten. Dies liegt in der Verantwortung des meldenden Vereins bzw. der jeweiligen Mannschaft.

Die Mannschaft kann ausgeschlossen werden

- (1) Bei Nichtanmeldung
- (2) nicht ordnungsgemäß Führen der zugewiesenen Identifikationsmerkmale wie Boot- oder Mannschaftsnummer
- (3) wenn sie die Wendepunkte nicht ordnungsgemäß umfährt
- (4) die technischen Anforderungen oder Sicherheitsbestimmungen nicht einhält,
- (5) Anweisungen des Verbandsausschusses, des OKs oder der Schiedsrichter sowie behördliche oder schifffahrtsrechtliche Auflagen nicht befolgt.

§ 13. Boots- und Mannschaftsnummern

Alle teilnehmenden Boote haben an der Bugspitze beiderseitig eine Bootsnummer zu führen, die mindestens 150mm hoch sein soll und sich farblich deutlich vom Bootsrumpf abhebt. Die Bootsnummer wird durch den Veranstalter dem jeweiligen Boot zugewiesen. Daneben kann der Veranstalter Mannschaftsnummern vergeben, die ebenfalls beiderseitig am Bug des Bootes zu führen ist und mindestens 150mm hoch sein muss. Bei Rennen mit Strandstarts oder einem Ziel am Strand, müssen alle Mitglieder einer Mannschaft eindeutig identifizierbar sein.

Abschnitt 3 : Regattastrecke

Die für Regatten genutzten Strecken sollen nach Möglichkeit faire und gleichwertige Wettkampfbedingungen für alle Teilnehmer bieten. Es können für Vorrennen und Hauptrennen unterschiedliche Ruderurse verwendet werden, wobei gewährleistet sein muss, dass Mannschaften eines Rennens, denselben Kurs abfahren. Diese sind mit Versendung des Meldeergebnisses bekannt zu geben.

Sofern möglich soll der Regattakurs so gewählt werden, dass die Wettkämpfe vom Ufer aus verfolgt werden können. Dies kann auch Starts und Finishs von/am Strand vorsehen.

Aus Sicherheitsgründen darf ein Kurs nicht so ausgestaltet sein, dass Boote im gleichen Fahrwasser in entgegengesetzte Richtung fahren.

Ein erster Wendepunkt sollte frühestens 1.000m nach dem Start platziert sein, sofern eine mehr als 45° Drehung an diesem vorgesehen ist.

§ 14. Streckenmarkierungen

Ein Plan der Regattastrecke, der Wendepunkte und nach Möglichkeit deren GPS-Koordinaten ausweist, ist mit dem Meldeergebnis zu versenden. Daneben ist dieser Streckenplan allen teilnehmenden Mannschaften bei der Mannschaftsanmeldung auszuhändigen. Ebenso ist der Plan zum Zeitpunkt der Öffnung der Regattastrecke am Regattaplatz deutlich sichtbar auszuhängen. Der Plan muss die genauen GPS-Koordinaten enthalten.

Sofern Bojen als Streckenmarkierungen oder Wendepunkte verwendet werden, sollten diese aufblasbar sein.

Durch den Veranstalter sind Streckenmarkierungen bzw. Wendepunkte so auszubringen, dass teilnehmende Boote in Flachwassern nicht auf Grund laufen. Gefährliche Stellen sind deutlich zu kennzeichnen und durch den Veranstalter auf der Obleutebesprechung bekannt zu geben.

§ 15. Start- und Ziellinie

Die Start- bzw. Ziellinien im Wasser sind durch sichtbare Bojen oder an Land durch Markierungen zu kennzeichnen. Grundsätzlich sollen Start- und Ziellinie jeweils geradlinig auf den ersten bzw. letzten Wendepunkt ausgerichtet sein. Daneben soll die Startlinie breit genug sein, so dass alle Boote, die an einem Rennen teilnehmen, sich nebeneinander zum Start aufreihen können. Dies gilt nicht für Time Trials. Die Ziellinie kann sich entweder im Wasser oder am Strand befinden. Sofern es sich um eine Ziellinie am Strand handelt, soll dies eine physische Ziellinie oder ein durch eine Flagge gekennzeichneter Punkt sein. Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, wenn sie entweder die Ziellinie überquert oder mindestens ein Ruderer einer Mannschaft den am Strand befindlichen Zielpunkt berührt hat.

§ 16. Streckenlänge

Für Coastal Rowing Regatten ist grundsätzlich keine Streckenlänge vorgegeben. Jedoch sind die Länge und der Kurs mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Abweichende Streckenlängen oder Kurse für Vorläufe sind ebenfalls mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Es wird empfohlen, Streckenlängen zwischen 4km und 8km Länge zu wählen, für Beach Sprint Veranstaltungen zwischen 300m und 500m. Für Rennen der Österreichischen Meisterschaften muss die Streckenlänge zwischen 4km und 8km lang sein, für Beach Sprint Veranstaltungen zwischen 300m und 500m. Abweichend von den in der Ausschreibung bekanntgegebenen Strecken, kann der Verbandsausschuss diese in Zusammenarbeit mit dem Organisator ändern.

§ 17. Startbahnen

Grundsätzlich ist die Anzahl der startenden Mannschaften pro Rennen nicht begrenzt. Keiner Mannschaft wird eine eigene Startbahn zugeteilt. Sofern lokale Bedingungen eine Begrenzung nötig machen, ist dies mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Ebenso ist bekannt zu geben, wie die Teilnehmer eines in der Meldezahl begrenzten Rennens ermittelt werden oder ob in mehreren Feldern gestartet wird. Sofern andere Startverfahren als ein Start von einer einheitlichen Startlinie für alle Boote in einem Rennen angewandt werden, so sind diese Abläufe mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Der Veranstalter muss die nötigen

Voraussetzungen schaffen, dass solche abweichenden Abläufe für alle Mannschaften fair und einfach nachvollziehbar sind.

Abschnitt 4 : Sicherheit auf dem Wasser

§ 18. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Ausübung des Rudersports auf dem Meer bedarf der besonderen Kenntnis von Wetterbedingungen, des Seegangs und der Tiden, besonderer Strömungen und der Verhaltensregeln zur See einschließlich der Verkehrsregeln zur See. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mannschaftsmitglieder, sich mit dem Seeverkehrsregeln und der Navigation vertraut zu machen sowie Besonderheiten des Ruderreviers zu kennen.

Sicherheitsanforderungen und Regelungen sind durch den Ausrichter und die eingesetzten Wettkampfrichter um- und durchzusetzen. Mannschaften haben Folge zu leisten.

§ 19. Besondere Regelungen zum Verhalten auf See

Es gelten die jeweils einschlägigen Regelungen des Seeverkehrsrechts. Insbesondere dürfen Ruderboote:

- Navigationseingeschränkte Fahrzeuge nicht behindern
- Motorgetriebene Fahrzeuge nicht behindern, sofern diese sich in ihrem Fahrwasser befinden
- Berufsschifffahrt nicht behindern

§ 20. Kollisionsvermeidung zwischen Ruderbooten

Sofern sich zwei Ruderboote auf einem möglichen Kollisionskurs bewegen, weichen beide Boote nach Steuerbord aus.

§ 21. Schutzbpunkte

Schutzbpunkte sind Häfen oder Buchten, in denen Mannschaften bei schlechten Wetterbedingungen Schutz suchen und sicher das Boot verlassen können. Schutzbpunkte können auf Grund sich ändernder Rahmenbedingungen nur zeitweise nutzbar sein. Diese und deren Nutzungsmöglichkeiten sind den Mannschaften bekannt zu geben.

§ 22. Sicherheitsbeauftragter

Der Regattaveranstalter ernennt einen Renndirektor, der Mitglied des Organisationskomitees ist. Der Renndirektor muss mit den lokalen Wasserverhältnissen vertraut sein und soll Erfahrung in der Organisation und Durchführung maritimer Veranstaltungen (Wassersport) haben. Es ist die Aufgabe des Renndirektors die Kommunikation mit den zuständigen Behörden sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen und umgesetzt werden. Dies umfasst auch die Wasserrettung und die Einhaltung lokaler wettkampfbezogener behördlicher Auflagen und Regelungen. Sowohl die Sicherungsmaßnahmen als auch Wasserrettung und Implementierung behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen müssen vor dem Start der Rennen umgesetzt sein. Sofern im Regattaausschuss kein Einvernehmen zu Sachverhalten mit Bezug zur Sicherheit auf dem Wasser erzielt werden kann, hat der Renndirektor abschließende Entscheidungsgewalt.

§ 23. Obleutebesprechung

An der Obleutebesprechung haben neben den Obleuten auch die Bootsobleute der jeweiligen Mannschaft und alle Steuerleute teilzunehmen. Die Teilnahme der Obleute, Bootsobleute und Steuerleute ist zu dokumentieren. Die Obleutebesprechung wird durch den Renndirektor geleitet.

Die Obleutebesprechung findet vor dem Start des ersten Rennens statt. Ort und Zeit sind mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben. Inhalte sind unter anderem:

- Sicherheitsbestimmungen
- Lokale Seeregeln
- Lokale behördliche Anforderungen
- Tidezeiten und Strömungsverhältnisse
- Besonderheiten hinsichtlich der Topografie
- Gefahrenpunkte
- Besprechung der Streckenführung und Wegpunkte

§ 24. Verantwortlichkeiten der Teilnehmer

Grundsätzlich gilt, dass

- alle Ruderer und Steuerleute sich mit den lokalen Seebedingungen und Regelungen vertraut machen und die Regelungen des ÖRV zum Coastal Rowing kennen müssen;
- alle Sicherheitsvorschriften umgesetzt und eingehalten werden;
- alle Teilnehmer mit Rettungsmanövern und Verhaltensregeln vertraut sein müssen.

§ 25. Verantwortung des Bootsobmanns

Im Sinne des Seeschifffahrtsrechts übt der Bootsobmann die Rolle des verantwortlichen Bootsführers aus. Jede Mannschaft muss den Bootsobmann bei Anmeldung der Mannschaft auf dem Regattaplatz schriftlich bis spätestens vor der ersten Ausfahrt bekannt geben. Verantwortlich hierfür ist der meldende Verein und die Mannschaft. Sofern keine Meldung eines Bootsobmanns erfolgt, darf die jeweilige Mannschaft weder trainieren noch an Rennen teilnehmen.

Die Verantwortlichkeiten des Bootsobmannes sind vor jeder Ausfahrt:

- Kenntnisnahme der vorherrschenden und zu erwartenden Wettbedingungen
- Vornahme einer Risikoanalyse hinsichtlich der Fähigkeiten der Mannschaft unter Beachtung der vorherrschenden und zu erwartenden Ruderbedingungen
- Überprüfung der Ausrüstung und insbesondere der Sicherheitsausstattung des Bootes
- Anmeldung der Fahrt bei der Kontrollkommission hinsichtlich Ablegezeitpunkt, erwarteter Dauer und geplanter Fahrtstrecke

Während der Ausfahrt sind diese:

- Überwachung der Einhaltung der Navigations- und Sicherheitsanforderungen
- Überwachung, dass alle Mannschaftsmitglieder gegebenenfalls ihre Schwimmwesten tragen
- Das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheit der Mannschaft
- Kontinuierliche Wetterbeobachtung

Nach Beendigung der Ausfahrt:

- Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission
- Ausfüllen möglicher Unterlagen zur Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission

§ 26. Besondere Wetterbedingungen

Der Regattaausschuss kann Rennzeiten verlegen, die Regattastrecke neu auslegen, die Distanz verkürzen oder Rennen bzw. die Regatta unterbrechen oder abbrechen, sofern dies zur Sicherheit der Teilnehmer notwendig ist. Dies beinhaltet ebenfalls die Möglichkeit, die Teilnehmerzahl auch nach dem Meldeschluss zu begrenzen oder zu reduzieren. Zur Wahrung der Chancengleichheit hat dies durch das Los zu erfolgen, sofern keine Ergebnisse aus Vorentscheidungen herangezogen werden können.

Abschnitt 5 : Der Start

Bei Coastal Rowing Regatten gibt es keine Startzone. Drei Minuten vor dem Start obliegt es den Mannschaften, sich in der Nähe der Startlinie zu befinden. Ein Start kann ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit des Meldefeldes, der technischen Bereitschaft der Mannschaften oder der Nähe der Mannschaften zur Startlinie erfolgen.

§ 27. Wasserstart

(1) Startplätze

Eine Zuteilung von Startplätzen auf der Startlinie erfolgt nicht. Es obliegt jeder Mannschaft, einen Startplatz auf oder in der Nähe der Startlinie zu finden, ohne andere teilnehmende Mannschaften zu behindern. Sofern sich Mannschaften behindern, haben alle Mannschaften dazu beizutragen, der Behinderung abzuhalten. Anweisungen des Starters oder der Wettkampfrichter ist Folge zu leisten.

(2) Starter und Seitenrichter

Der Starter soll sich 50 bis 100 Meter hinter der Startlinie befinden und einen freien Blick auf die Startlinie haben. Das Startsignal muss für alle Mannschaften gleichermaßen sichtbar sein. Der Seitenrichter muss sich seitlich auf der Startlinie befinden und eine freie Sicht auf die Startlinie haben. Ihm obliegt es festzustellen, ob und welche Mannschaften die Startlinie vor dem erfolgten Startsignal überquert haben.

(3) Verantwortlichkeit der Mannschaft

Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder Mannschaft, die Startlinie nicht vor dem Startkommando zu überqueren. Ein Ausrichten der Boote durch den Seitenrichter muss nicht erfolgen. Es besteht kein Anspruch darauf aufgefordert zu werden, sich hinter die Startlinie zu begeben. Die Startbereitschaft liegt in der Verantwortung der Mannschaft.

(4) Drei Minuten vor dem Start

- Zeitgleich das Aufziehen von drei von der Startlinie deutlich sichtbaren übereinanderliegenden Bällen mit einer Mindestdurchmesser von 50 cm und das Ertönen von drei kurzen Schallsignalen
- Alle Boote finden sich unter der Gewalt des Starters und das Startkommando kann erfolgen

(5) Zwei Minuten vor dem Start

- Einer der unter 4.10.1.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Zwei kurze Schallsignale ertönen

(6) Eine Minute vor dem Start

- Ein weiterer der unter 4.10.1.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Ein kurzes Schallsignal ertönt

(7) Start des Rennens

Gleichzeitig zur Startzeit erfolgt das Absenken des verbleibenden Balles (Signalball) nach 4.10.1.3.2 und die Abgabe eines langen Schallsignals. Der Start ist erfolgt, sobald sich der Signalball beginnt abzusenken.

Zeit	Optisches Signal	Akustisches Signal
-3 Minuten		3 Bälle
-2 Minuten		2 Bälle
-1 Minute		1 Ball
Start		letzter Ball fällt
Massenfehlstart		Starter schwenkt rote Fahne

Zur Erprobung alternativer Startabläufe kann von den Regelungen in § 27 (4)-(7) abgewichen werden. Sofern alternative Startabläufe zur Anwendung kommen, sind diese so auszugestalten, dass allen an einem Rennen teilnehmenden Mannschaften das Startsignal akustisch wie visuell gleichzeitig zugeht. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Startablauf es den teilnehmenden Mannschaften zu beurteilen erlaubt, innerhalb welchen Zeitraums mit dem Startkommando des jeweiligen Rennens zu rechnen ist. Alternative Startabläufe sind mit dem Meldeergebnis den teilnehmenden Mannschaften bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Für Rennen des Österreichischen Meisterschaftsruderns sind diese Vereinfachungen nicht zulässig.

§ 28. Startverzögerung

Sofern der Starter, ein Schiedsrichter oder der Seitenrichter feststellt, dass vor dem Senken des letzten Signalballes sich zu viele Mannschaften jenseits der Startlinie befinden, oder Mannschaften werden nach Ansicht des Seitenrichters an einem behinderungsfreien Start gehindert ohne, dass sie dies zu vertreten haben, kann der Starter den Start nach eigenem Ermessen hinauszögern.

§ 29. Strandstart (Beach Sprint)

(1) Startplätze

Die Boote sollen am Strand in Wassernähe auf einer Linie entsprechend der Reihenfolge im Regattaprogramm aufgereiht sein.

(2) Mannschaftsunterstützer

Jede Mannschaft darf bis zu zwei Unterstützer während des Starts und Zieleinlaufes als Helfer einsetzen. Diese sollen durch die Mannschaft gestellt werden. Die Unterstützer sollen durch ihre einheitliche Kennzeichnung eindeutig erkennbar sein.

Die Unterstützer dürfen sich zu keiner Zeit im Boot befinden, aber dürfen bei der Bereitmachung des Bootes zum Rudern unterstützen und auch bei der Rückkehr zum Strand das Boot in Empfang nehmen. Der Regattausschuss kann die Anzahl der Unterstützer in Abhängigkeit der Wetterbedingungen erhöhen. Die Unterstützer unterliegen ebenso wie die Mannschaften den Anweisungen der Wettkampfrichter, des Regattausschusses oder des Renndirektors.

(3) Starter und Seitenrichter

Der Starter muss für alle Mannschaften erkennbar sein. Er muss so positioniert sein, dass er freien Blick auf die Mannschaften hat und er durch diese klar zu sehen ist. Das Startsignal muss für alle

Mannschaften deutlich sichtbar sein. Der Starter hat ab Minute 5 vor dem Start bis zum Kommando 2 Minuten minütlich herunterzählen.

Der Seitenrichter muss so positioniert sein, dass er seine Aufgaben erfüllen kann. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, kann der Regattausschuss 2 oder mehrere Seitenrichter einsetzen. Bei einem Start mit Läufern obliegt es den Seitenrichtern festzustellen, ob ein Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startzeichen überschritten hat.

§ 30. Startablauf

Die Mannschaften müssen spätestens 2 Minuten vor dem Start auf ihren Startplätzen sein. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, müssen sich die Läufer an der Startlinie befinden. Nach dem Kommando 2 Minuten kann jederzeit der Start des Rennens erfolgen.

Mit dem Kommando 2 Minuten fordert der Starter die Mannschaften auf, ihre Boote ins Wasser zu bringen. Hierzu erteilt er das Kommando "Boote ins Wasser". Die Boote müssen sich dann im Wasser in Ufernähe mit genügend Abstand (ca. 10 Meter) zu den gegnerischen Booten befinden.

Kein Ruderer darf sich vor dem Startkommando im Boot befinden.

Die Mannschaften müssen zusammen mit den Mannschaftshelfern die Boote ausrichten und sicherstellen, dass sie vor dem Startkommando nicht die Startlinie überqueren.

Das Startkommando erfolgt durch das Kommando „Achtung“, dem Heben der roten Flagge und nachfolgendem Senken dieser und dem Kommando los oder durch Abgabe eines langen Signaltons.

Der Start des Rennens ist erfolgt, wenn sich die rote Flagge zu senken beginnt.

§ 31. Fehlstart

Die Feststellung eines Fehlstarts obliegt ausschließlich dem oder den Seitenrichter(n).

Wasserstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern sich das Boot, ein Teil des Bootes oder des Zubehörs oder mindestens ein Mannschaftsmitglied zum Zeitpunkt des Startsignals ganz oder teilweise auf der kursseitigen Seite der Startlinie befindet.

§ 32. Strandstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern ein Mannschaftsmitglied vor dem Startkommando beginnt, sich ins Boot zu bewegen. Darüber hinaus kann bei einem Start mit Läufern zusätzlich ein Fehlstart vorliegen, sofern ein oder mehrere der Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startkommando überschreiten.

§ 33. Folgen eines Fehlstarts

Zwei Fehlstarts oder ein Fehlstart und eine anderweitige Verwarnung führen zum Ausschluss einer Mannschaft.

§ 34. Individueller Fehlstart

(1) Wasserstart

Eine Mannschaft, die einen Fehlstart begeht, darf weiter am Rennen teilnehmen. Sie erhält eine Zeitstrafe. In Abhängigkeit der Streckenlänge wird für jeden angefangenen Kilometer Streckenlänge eine Zeitstrafe von 10 Sekunden bei Fehlstarts vergeben.

Sofern die Umstände es zulassen, wird durch das Hochziehen eines der Startbälle nach erfolgtem Start angezeigt, dass eine Mannschaft eine Zeitstrafe wegen eines Fehlstarts erhalten hat.

(2) Strandstart

Sofern entweder eine Mannschaft oder ihr Läufer einen Fehlstart begeht, ist das Rennen abzubrechen. Die Mannschaft erhält eine Zeitstrafe von 10 Sekunden und darf bei der Startwiederholung erst mit 10

Sekunden Verzögerung ihr Rennen aufnehmen. Der Starter erteilt für die verwarnte Mannschaft ein eigenes um 10 Sekunden verzögertes Startsignal.

§ 35. Massenfehlstart

Sofern mehrere Mannschaften einen Fehlstart begehen, kann der Starter entscheiden, ob er das Rennen abbricht oder nicht. Sofern er das Rennen nicht abbricht, kann er alle am Fehlstart beteiligten Mannschaften mit einer Zeitstrafe belegen. Ein Rennen wird durch das Schwenken der roten Flagge und der Abgabe wiederholter kurzer Schallsignale abgebrochen.

Sofern ein Fehlstart bedingt durch widrige Wetterverhältnisse ist und der Seitenrichter den Start für fair hält, kann der Starter das Rennen ohne Erteilung von Zeitstrafen weiterlaufen lassen.

Der nachfolgende Abschnitt des Regelwerks war in der Beschlussmappe für den Rudertag nicht enthalten und konnte daher nicht verabschiedet werden. Bis zum nächsten Regelrudertag dienen diese Bestimmungen ausschließlich als Referenz für Coastal-Ausschreibungen. Sie treten erst nach einem zukünftigen Beschluss des Rudertages offiziell in Kraft.

Abschnitt 6 : Regelverstöße

§ 36. Rechtsfolgen

Es liegt in der Verantwortung der Mannschaften, die Regeln zum Coastal Rowing einzuhalten. Sofern dies nicht erfolgt, gerade bei einem Zusammenstoß mit einer oder mehreren Mannschaften, kann die Mannschaft von diesem Rennen ausgeschlossen werden.

Eine Mannschaft, die nicht die gesamte Regattastrecke rudert oder an den Wendebojen diese nicht umfährt, ist auszuschließen. Die Mannschaft muss dies selbst der Kontrollkommission nach Abschluss des Rennens unverzüglich melden.

Sofern eine Mannschaft die technischen Anforderungen oder die Sicherheitsbestimmungen nicht befolgt, darf sie weder trainieren noch am Rennen teilnehmen. Bei Verstößen gegen die zuvor genannten Bestimmungen, ist sie durch den Regattausschuss auszuschließen. Bei Verstößen gegen Anweisungen des Renndirektors, des Regattausschusses oder der Wettkampfrichter und bei Nichtbefolgen behördlicher oder schifffahrtsrechtlicher Auflagen kann eine Mannschaft durch einen Wettkampfrichter oder den Regattausschuss ausgeschlossen werden.

Sofern eine oder mehrere Mannschaften sich grob unsportlich den anderen am Rennen oder der Regatta beteiligten Mannschaften gegenüber verhalten, kann die Mannschaft oder alle Mannschaften eines Vereins und die Renngemeinschaften, an denen sich der Verein beteiligt, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Regattausschuss.

§ 37. Belangreiche Behinderung und Rechtsfolgen

Eine belangreiche Behinderung liegt vor, wenn eine Mannschaft ihren eigenen Kurs in der Weise ändert, dass eine oder mehrere andere Mannschaften vom eigenen Kurs abweichen müssen, beim Überholen behindert werden oder einen Zusammenstoß mit einer anderen Mannschaft oder einer Streckenmarkierung verursacht. Eine belangreiche Behinderung liegt ebenfalls vor, wenn zwei oder mehrere Mannschaften gemeinschaftlich den ordnungsmäßigen Ablauf eines Rennens beeinträchtigen.

Sofern ein Schiedsrichter eine belangreiche Behinderung feststellt, kann er eine Zeitstrafe von 60 Sekunden über die verursachende Mannschaft(en) verhängen oder diese ausschließen.
Mannschaften, die überholt werden, müssen ausweichen. Hierzu können andere Mannschaften die langsamere Mannschaft auffordern.
Sofern eine belangreiche Behinderung zu einem Einspruch führt, entscheidet hierüber der Schiedsrichter.

§ 38. Verhalten an Wendepunkten

Bei der Umfahrung von Wendepunkten sind die Regelungen des Überholens bzw. die zu belangreichen Behinderungen zu beachten. Überholende Mannschaften haben insbesondere darauf zu achten, dass genügend Abstand zum freien Manövrieren der überholten Mannschaft besteht.

§ 39. Zieleinlauf

Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, sobald es mit dem Vordersteven die Ziellinie zwischen den zwei Zielmarkierung überquert hat und den gesamten Kurs durchrudert hat. Die gleichen Mannschaftsmitglieder müssen sich am Start wie im Ziel im Boot befinden.

Bei einem Zieleinlauf am Strand gilt das Rennen als beendet, wenn der festgelegte Läufer einer Mannschaft den definierten Zielpunkt nach dem Anlanden durch Abklatschen erreicht hat.
Mannschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Rennen nicht beendet und dürfen nicht im Ergebnisprotokoll aufgenommen werden.

§ 40. Totes Rennen

Sofern es nicht möglich ist, die siegreiche Mannschaft eines Rennens eindeutig zu bestimmen, erfolgt die gleiche Platzierung für alle gleichzeitig ins Ziel einlaufende Mannschaften.